

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Erste Theil. Von dem Gerichtlichen Proceß, in Burgerlichen Sachen /
erster Instanz

urn:nbn:de:bsz:31-67425



Der Erste Theil.

Von dem Gerichtlichen Proceß, in Burgerlichen
Sachen / erster Instanz.

Mir aus täglicher Erfahrung befunden / daß an vielen Unsern Unter-Gerichten / in Rechtlichen Sachen der ordentliche Proceß nicht gehalten / sondern mehrmals aus Unwissenheit nichtiglich gehandelt / auch hierdurch / neben der Sachen Verlängerung / die Partheyen in beschwerlichen Kosten und Schaden geführt worden; So haben Wir / zu Fürkomung dessen / mit zeitig gehabtem Rath / guter Vorbetrachtung / und rechtem Wissen nachfolgende beständige Unter-Gerichts Ordnung auffgerichtet. Sezen / ordnen / und befehlen demnach / daß jederzeit mit denen Partheyen / ehe sie gegen einander in Recht erwachsen / zuvor gültliche Handlung geyflogen / und vermög Unserer Lands-Ordnung / Part. 2. tit. 3. damit verfahren werde. Wosfern aber bey ein- oder anderer Parthey die Gültigkeit nichts versagen würde / soll dieser Unser rechtlicher Proceß, welcher zu Information und Unterricht derer gemeinen Richter und Partheyen angesehen / allein in wichtigen Handlungen / als / da umb Recht / Gerathsame / Gebräuche / Renten / Zinse / Gülten / Einkommen / Item / umb Ehr und guten Leymuth / Erbschafften / Dienstbarkeiten / oder andere dergleichen ehehafte Sachen gestritten wird / gebraucht / sonst aber in allen schlechten / gemeinen / und ringsügigen Sachen / so von keiner Wichtigkeit seind / kurz / summarisch / und schleunig procedirt und gehandelt / insonderheit aber bey denen Dorff-Gerichten aller schriftlicher Proceß vermitteln / un̄ den Partheyen allein kurze Verzeichnissen / oder Protocolla (die sie durch ihre Dorff- oder andere Statt- oder Amtschreiber / da es der Richter für ein Nothdurfft erachtet / verzeichnen lassen mögen) zu halten gestattet und vergonnet werden.

Der Erste Titul.

Von Bestell- auch Ersetzung derer Gerichten/
und darzu gehörigen Personen.

ES sollen Unsere Unter-Gerichte beneben dem Schultheissen/ oder Vogt/ Statt- oder Gerichtschreiber/ mit zwölff/ oder auffss wenigste acht (je nach Gelegenheit und Hertömen jedes Orts) frommen/ Gottsförchtigen/ verständigen/ ehrlichen/ unverleumbten/ von ehelicher Geburt erzeugten Personen/ die ihr vollkommen Männlich Alter erreicht/ und einander nicht mit Blutsfreundschaft oder sonsten verwandt/ auch nicht in Bann oder Acht / mit Gutheissen und Borwissen Unserer Beampten/ versehen und bestelle werden.

§. I.

Wo auch einer under solchen Gerichts-Personen der jenzigen Parthey/ so rechtlich handelt/ mit Blutsfreundschaft/ oder sonst verwandt/ oder die Sach ihne zum Gewinn/ oder Verlust antraffe/ so soll derselbig bey seinem Eyd in Verfassung der Urtheyl/ mit Erlaub des Gerichts/ auffstehen/ und abtreten/ auch sein Stell mit einem andern unpartheyischen/ redlichen/ unverleumbdeten Mann/ da die Sach darnach beschaffen/ ersetzt werden.

§. II.

Und damit alles desto ordentlicher zugehe/ auch alle Unrichtigkeit/ darauff nichts gutes entspringen kan/ so viel immer möglich/ vermitteln bleibe/ so soll ein jedes Gericht/ einen Schreiber haben/ der alles dasjenige/ was für Gericht gebracht/ und gehandelt wird/ fleissig auffzeichne/ und deßwegen/ auff begebenden Nothfall Bericht/ oder auch/ da es begehrt wird/ Abschrift geben könne.

§. III.

Auff daß auch gebührender massen fürgebotten/ und sonst anders/ was bey gerichtlichen Processen gebräuchlich/ verhandelt werde/ so soll ein jedes Gericht einen besondern Gerichts-Botten oder Büttel haben/ der hierzu gebraucht werden möge.

Der

Der Aunder Titul.

Von etlichen Formen/ deren zu den Verichten
gehörigen Personen End.

Des Schuldheissen / Bogts oder
Stabführers End.

Ich gelobe und schwöre einen leiblichen End/
zu Gott dem Allmächtigen/ daß des Durch-
leuchtigsten zc. Meines Gnädigsten Fürsten
und Herms Gericht/ ich getreulich und mit allem
Fleiß besizen/ verwalten und versehen will/ Ihre
Hochfürstl. Durchl. gehorsam und gewärtig seyn/
Dero Frommen und Nutzen fürdern/ Schaden war-
nen/ Niemanden wider Recht und Billigkeit beschwe-
ren/ auch Mäniglich/ der vor Gericht zu schaffen hat/
gütlich hören und vernehmen/ fürter auff solches/ der
Partheyen Vorbringen/ sambt denen geschwornen
Richtern/ rechtmässig Urtheil und Bescheid/ nach be-
stem meinem Verstand und diesem Landrecht/ auch
andern publicirten Ordnungen/ sprechen / und was
in Rechten erfolgt oder erlangt wird/ der gebührt nach
vollziehen helffen/ auch in solchem niemand verschon-
nen/ noch ansehen Lieb/ Leyd/ Freund- Feindschafft/
Gunst/ Gaab/ Forcht/ Geld oder Geldswerth / oder
was sich eigenem Nutz vergleichen möchte/ sondern
dem Armen als dem Reichen/ und hinwiderum dem
Reichen als dem Armen/ ein gleicher unpartheyischer
Richter seyn/ auch die Geheimnissen und Rathschlä-
ge des Gerichts / mein lebenslang verschwiegen hal-
ten/ niemands/ weder vor oder nach der Urtheil dar-
für warnen/ oder einigen Rath daraus geben/ son-
dern

dem in gemein alles das thun/halten und lassen wölle/
 le/das einem gerechten/frommen und ordentlichen
 Richter/von Rechts wegen gebührt und wohl anste-
 het/getreulich und ohne Gefehrde.

Der Richter Eyd.

Ich gelobe und schwöre zu GOTT dem All-
 mächtigen/das ich an diesem Gericht allhie
 zu N. meinem Ambt treulich und fleissig vor-
 stehen/ der Partheyen und männiglichs/ so vor Ge-
 richt zu schaffen hat/Fürbringen hören und vernem-
 men/nach Ihro Hochfürstl. Durchl. Landrecht / und
 anderen Deroselben publicirten Gesas und Ordnun-
 gen: aber in Fällen/ so hierinnen nicht versehen/nach
 gemeinen beschriebenen Keyserlichen Rechten / und
 des Heiligen Reichs Constitutionen/nach meinem
 besten Verstand/ ohne Respect einiger Person/ gleich
 urtheilen und handeln/ auch weder umb Lieb/ Neyd /
 Haß/Freund-Feind-Sipschafft/Gunst/Forch/Gab/
 Geld/ oder Geldswerth/ oder um etwas anders/das
 sich eigen Nutz vergleichen/ und das Menschen Sinn
 erdencken möchte / darwider bewegen lassen wolle:
 das ich auch mit Niemanden keinerley Anhang oder
 Zufall im Urtheilen suchen/noch machen/von denen
 Partheyen/ so vor Gericht zu rechten und zu handeln
 haben/ oder von ihretwegen/ keinerley Geschenck /
 Gaab oder Nutzung/in was Gestalt oder Schein das
 immer geschehen möchte/durch mich selbst oder an-
 dere/ in meinen Nutzen nemmen lassen/ keiner Par-
 they rathen/ oder selbige warnen/ oder wo ich dersel-
 ben

ben zuvor gerathen/ oder mit Blutsfreund/ oder Schwägerschafft zu nahe verwandt/ oder einige der Sachen Gemeinschaft/ Nutz/ Theil/ oder Schaden haben möchte/ alsdann in selbiger Sach auffstehen/ abtreten/ und bey Verfassung der Urtheil nicht sitzen bleiben/ darzu die Heimlichkeiten des Gerichts/ denen Partheyen oder andern/ vor oder nach der Urtheil/ nicht eröffnen/ die Sachen oder Urtheil böser/ vorsätzlicher Meynung nicht auffziehen/ und alles anders thun und lassen wolle/ das einem fromen/ redlichen und unparthenischen Richter und Urtheiler wohl gebühret und anstehet/ alles getreulich und ohne Gefährde.

Des Stadt: Ambt: oder Bericht: Schreibers Eyd.

Ich gelobe und schwöre einen leiblichen Eyd zu G D T dem Allmächtigen/ daß dem Durchleuchtigsten ꝛ. Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn/ auch Seiner Hochfürstl. Durchl. Ambtleuthen/ Burgermeistern/ Gericht/ Rath/ gemeiner Statt (oder Flecken) ich wolle getreu/ hold/ gehorsam und gewärtig seyn/ Ihro Hochfürstlichen Durchl. und dieses Orts Nutzen befürdern/ derselben Schaden aber mit allem Vermögen warnen/ alles/ das Gerichtlich gehandelt/ mündt- oder schriftlich vorgetragen wird/ zum fleissigsten und getreulichsten auffschreiben/ darüber ein besonder Gerichts: Buch halten/ und solches der Gebühr nach verwahren/ Brieff oder Gerichts: Acta, oder Abschrift darvon /

A 4

ohne

ohne des Gerichts Wissen und Befelch/ Niemandem mittheilen/ den Partheyen/ die allbereit vor Gericht gegen einander erwachsen/ oder noch erwachsen möchtē/ in ihren Sachen weder mit Rath noch That weiter/ als meinem Ambt zustehet/ Beystand leisten/ auch in Auffrichtung allerhand Contracten/ Testamenten/ Codicillen/ und anderer letzten Willen/ darzu ich vor/ oder außserhalb Gerichts erbetten werde/ redlich/ erbarlich und auffrecht/ ohne allen Auff/ oder Zusatz/ Gefehrde und List/ als solches Menschen Sinn erdencken kan/ handeln. Zuorderst aber nach höchstgedachtes meines Gnädigsten Fürsten und Herrens publicierten Lands = Ordnungen/ Satzungen und Rechten/ in allem meinem Thun mich reguliren/ dieselbe jederzeit vor Augen haben/ und mir solche ein Richtschnur seyn lassen/ auch des gebühliche Schreiblohns/ nach laut dieses Ihro Hochfürsil. Durchl. Land-Rechts und Ordnung genügen lassen/ und darüber Niemand beschweren/ auch alles anders verrichten/ was einem fleissigen und getreuen (Statt-Ambt) Gerichtschreiber gebührt und zustehet/ alles getreulich und ohne Gefehrde.

Gerichts-Botten oder Büttels End.

Ich gelobe und schwöre einen leiblichen End zu Gott dem Allmächtigen/ meinem Gerichtsboten oder Büttel-Ambt und Befelch/ treulich und mit allem fleiß abzuwarten/ die Ladungē/ Fürgebott/ Verkündigunge/ Botschafften/ un̄ was mir weiters von dem

dem Ampt / Schultheissen / Vogt / und Gericht anbefohlen wirdt / fleissig und treulich / nach meinem besten Vermögen / außzurichten / und da es von nöhten / von meiner Verrichtung / dieselbe seye gleich schrifft- oder mündlich beschehen / warhaffte / unparteyische Relation und Anzeng zuthun. Da ich auch einige deß Gerichts Heimlichkeit hören / oder sonst verstehen würde / will ich dieselbe / vermög dieses geleisteten Eyds / verschweigen / und heimlich halten; Sodann die Partheyen nicht über gewöhnlichen Lohn beschweren / auch alles anders thun / das einem redlichen und getreuen Gerichtsboten / oder Büttel geziemt / und gebühret / ohne alle Gefährde.

Der Dritte Titul.

Von Ferien, und zu was Zeiten nicht
solle gerechtet werden.

Derweil nicht allein in den gemeinen beschriebenen Keyserlichen Rechten / sondern auch in des Heiligen Reichs Camer- und andern Gerichts-Ordnungen / etlich Tag und Zeiten / an welchen rechtliche Sachen zuverhandeln / zum theyl umb der Ehre Gottes / und Anhörung seines Heiligen Worts / zum Theil um Menschlicher Nothdurfft und Geschäfte willen / verbotten; So wollen Wir / daß solches auch an Unfern Gerichten gehalten / und dieselbe auff nachbestimte Tag und Zeiten sollen eingestellet werden / als nemblichen von dem heiligen Christag Abend an / bis auff Trium Regum. Item vom Sonntag Esto mihi, oder Herrn Fasnacht / bis auff den Sonntag Invocavit genandt. Mehr vom Palmtag an / bis auff den ersten Sonntag nach Ostern / Quasimodogeniti. Item die Pfingstwochen über
bis

bis auff den Sonntag Trinitatis, und jetzt gedachte Tag alle einschließlich. So dann alle hohe Fest/ Sonn- und Feyertage/ welche/ vermög Unserer Kirchenordnung/ zu feyren gebotten werden. Desgleichen solle man zur Zeit der Ernde und Herbsts/ solang dieselbe währen/ nichts Rechtliches handeln/ es thäte dann solches die hohe/ und unvermeidliche Nothdurfft erfordern.

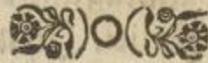
Der Vierte Titul.

Vom Rechtlichen Fürgebott / Citation
und Ladung der Partheyen.

Derweilen ein jeder gerichtlicher Proceß von der Citation, Fürgebott oder Ladung der Partheyen/ vermög aller Rechten/ angefangen werden muß/ so soll ein jeder/ der an Unsern Gerichten gegen einem andern gerichtlich zuhandeln vorhabens ist/ demselben zu rechter Zeit/ entweder denē Personen under Augen/ oder in ihre Häußliche Wohnung/ oder sonsten/ nach Ordnung derer Rechten/ getreulich und mit Fleiß fürbieten/ überantworten/ und ausrichten/ auch allwegen/ wie das Fürgebott verrichtet/ warhafftige Anzeig thun lassen.

§. I.

Da aber der Fürbetagte auff das erst beschehene Fürbieten nicht erscheinen thäte/ solle die Ladung und Fürgebott zum andern/ und wann er abermals nicht erschiene/ darnach zum dritten mal/ und also endlich oder peremptoriē beschehen. Jedoch kan/ nach gelegenheit der Sachen/ und Ermessung des Gerichts/ ein einige peremptorische Ladung/ an statt derer dreyen/ erkant werden/ welche auch so viel Krafft hat/ als ob sie zu dreyen unterschiedlichen malen beschehen wäre.



Der

Der Fünffte Titul.

Wann und zu welcher Zeit etlichen Personen nicht fürgebotten werden / und ob gleich das geschehe / solch fürheischen nicht kräftig und bindig seyn solle.

Chrstlich soll einer Gericht- oder Rathsperson / zur Zeit / wann sie zu Gericht oder Rath sißet / oder darauf gehet und ehe sie zu Haus kommet / nicht fürgebotten werden.

s. I.

Zum andern / mögen auch die jenigen / so zur Ehe gegriffen / und ihr beschehen ehelich Versprechen / durch den öffentlichen Kirchgang / gewöhnlichem Gebrauch nach / bestättigen lassen wollen / auff den Tag ihrer Hochzeitlichen Freuden / nicht fürgefördert werden. Welches auch in diesem Fall von ihren Vätern und Müttern zuverstehen.

s. II.

Gleicher gestalt / und fürs dritte / soll mit der Ladung und Fürbott / der jenigen verschonet werden / welche ihrer abgeleiteten Vatter / Mutter / Ehemann / Eheweib / oder Kinder Leichbegängnuß halten / und dieselbe Christlich zur Erden bestatten lassen.

s. III.

Also und zum vierdten / soll man auch die / welche mit schweren / gefährlichen und tödtlichen Kranckheiten dergestalten beladen / daß sie nicht gehen mögen / nicht laden und fürheischen / so lang / bis sie widerumb durch Gottes Gnad ihre vorige Leibsvermögligkeit erlangen. Da aber solche Kranckheit sich zu lang verziehen / und der Eläger umb Befürderung Rechtens inständiglich anhalten würde / soll alsdann zu eines Gerichts Erkandtnuß stehen / wessen man sich hierinnen zuverhalten.

s. IV.

Zum fünfften / soll keiner die jenige Personen / denen er / vermög der natürlichen und beschriebenen Rechten / auch nach Außsicht Götlicher Gebott / besondere Ehrerbietung zuerweisen schuldig

schuldig ist / als da seynd Vatter / Mutter / Altvatter / Altmutter /
und also für auß rechtlich beklagen / und sie fürheischen lassen / er hab
dann dessen zuvor von Unsern Amptleuthen und Gerichten (wel-
chen hierinn behutsam und fürsichtig zugehen / und alle Umstände
fleißig zubetrachten obgelegen seyn soll) sonderbare Erlaubnuß
und Bewilligung erlangt. Da auch einer hierwieder handeln /
und vor sich selbst einige Ladung fürnehmen solte / gedenccken
Wir denselben dergestalt mit Scraff und Ungnad anzusehen /
daß andere ihre Eltern in mehrern Ehren und Respect zuhalten
Ursach haben sollen.

Der Sechste Titul.

Von Ungehorsam der Partheyen.

Und Erstlich /

Von des Antworters Ungehorsam und Ausbleiben / welcher
gestalt wider denselben verfahren und gehandelt
werden solle.

S Der geladene und fürgeheischene Theil /
weder durch sich selbst / noch durch seinen gevollmäch-
tigten Anwald / auff den ersten bestimmten Gerichtstag
nit erschiene / und der Kläger desselben Ungehorsam und
Ausbleiben gebührlich anklage / soll der Beklagte den desselben
Tags auffgeloffenen Kosten / zuerstatten schuldig seyn.

S. I.

Da er aber auch den andern und dritten Rechtstag unge-
horsamlich ausbleiben thäte / soll er gleicher gestalt in allen Un-
kosten verdammt / und ihme zum Übersuß ein anderer endlicher
Gerichtstag bestimmt / auch er / entweder schrift- oder münd-
lich darzu geladen / und fürgeheischen werden. Wann er als-
dann auff solchen bestimmten Termin gehorsamblich erscheinet /
soll er zuvor und ehe nicht gehört werden / er habe dann dem
Kläger allen angewandten Unkosten völliglich erlegt und be-
zahlt. Da er aber auff solchen endlichen Gerichtstag abermalen
ungehorsamlich ausbleiben würde / ist alsdann der Kläger be-
fugt / auß nachgesetzten zweyen Wegen einen vorzunehmen /
welcher ihme beliebt.

E

§. II.

Erstlich mag er die erste Einsagung (so die Rechtsgelehrten ex primo Decreto nennen) begehren/ auff welche sein Bitt ihme auch rechtlich und folgender Gestalt verhoffen werden solle/ daß/ wo die Klag auff Güter/ die Under des Richters Stab und Gerichts-Zwang gelegen/ beschehen/ Er Kläger in dieselbige Güter eingesetzt werde. Da aber die Klag nicht auff gewisse Güter geschihet/ sondern wider die Person/ von wegen Schulden oder anderen Forderungen/ angestellt wird/ soll er in so viel des Beklagten Güter/ als sein Klägers Forderung antrifft/ eingewiesen werden. Jedoch mag auch underweilen/ je nach Gestalt der Sach/ solche Einsagung in mehr Güter geschehen/ als die Forderung ist. Als da die Forderung hundert Gulden wäre/ kan die Einsagung in anderhalb hundert/ oder auch zwey hundert Gulden werth Güter/ und also doppelt geschehen.

§. III.

Der ungehorsam ausbleibende Antworter/ solle auch solche Einsagung/ ex primo Decreto, zusehen und zuhören/ oder aber genugsame Ursachen/ warumb dieselbe nicht erkandt werden solle/ anzuzeigen/ insonderheit beruffen und citirt werden. Und erlanget der Kläger durch diesen ersten Einsatz keinen vollkommenen Besitz der Güter/ in die Er also gewiesen worden/ sondern hat dieselben allein innen/ zu mehrerer Versicherung seiner Ansprach und Forderung.

§. IV.

So nun die Einsagung auß erster Erkandtnuß geschehen wäre/ und der Beklagte innerhalb Jahrsfrist erschiene/ und entrichtete dem Kläger allen auffgeloffenen Kosten und Schaden/ thäte auch Versicherung/ die Sach/ wie recht und billich/ aufzuführen/ so solle alsdann die zuerkandte Einsagung wiederumb abgethan/ und in der Hauptsach fortgeschritten werden.

§. V.

Im fall aber solches nicht beschehe/ und der Beklagte/ nach verfllossenem Jahr abermahls nicht erschiene/ so mag alsdann der Kläger die ander Einsagung (von den Rechtsgelehrten ex secundo decreto genandt) begehren/ welche/ wann sie ihme zuerkandt wird/ ist er alsdann der jenigen Güter/ darein er also gewiesen worden/ ein vollkommener/ rechtmässiger Besitzer/ und gehört die Abnuzung demselben eigenthumblich zu.

B

Und

Und das ist also das erste Mittel / welches der Kläger gegen dem ungehorsamen außbleibenden Antworter gebrauchen kan.

§. VI.

Das ander / so Er ebenmässig / seinem Belieben nach / vornehmen mag / ist / daß Er in der Hauptsachen / auff des Beklagten Ungehorsam / verfährt / und in contumaciam, wie die Rechts-gelehrten zu reden pflegen / procedirt / als da Er sein Klag mündlich oder schriftlich fürbringt / und begehrt sich mit Recht zur Beweisung derselben zu zulassen. Wann dann Er Kläger solche seine Beweisung genugsam / und / wie diß Orts die Rechten erfordern / thut / so soll der Richter in der Hauptsachen endlich erkennen und sprechen. Würde aber der Kläger sein Klag nicht / wie recht / beweisen / soll der Beklagte ledig erkandt / und nichts desto minder / des Ungehorsams halben / der Gebühr nach gestrafft werden. Und da gleich die Urtheil wider den Kläger / und für den Ungehorsamen Antworter fallen thäte / solle doch einen als den andern Weg / der gehorsame Theil nicht schuldig seyn / dem Ungehorsamen einigen Unkosten zuerstattten.

Der Sibende Titul.

Von des Klägers Ungehorsam.

DA sichs begeben / daß einer dem andern hätte fürbieten lassen / und nachgehends auff den bestimpten Gerichts-Tag nicht erschiene / so mag alsdann der Beklagte begehren / das Er / als der gehorsame Theil / von dem Gerichtsstand erlediget werde / und ist darauff der Richter schuldig / seinem Begehren zu willfahren / ihne also ledig zusprechen / und den außbleibenden Kläger in die auffgeloffene Gerichtskosten zuverdammten. Wann dann das geschehen / so wird nachgehends der Kläger mit seiner Klag nicht ferner gehört / Er habe dann die jenige Kosten / darein Er durch richtlichen Spruch verdampt worden / widerumben gebührllich erstattet / und den Beklagten von neuem für Gericht geladen.

Da

s. I.

Da aber der Beklagte/ auß erheblichen Bewegnissen / der Sachen endtliche Erörterung lieber sehen und leyden wolt / so ist ihme zugelassen / ungeacht des Klägers Ungehorsam / seine Defension oder Beschirmung / gerichtlich fürzubringen und zubeweisen / auch zu bitten / sich von der angestellten Klag mit Recht zu erledigen / auff welches sein Begehren / der Richter schuldig ist / rechtlichen zu vollfahren / und nach dem jenigen / was fürbracht und erwiesen wird / entweder für den Kläger oder Beklagten zu urtheilen. Und solle in diesem Fall / gleich wie in vorhergehendem / der gehorsame Theil / ob gleich das Urtheil wider ihne ergienge / dem Ungehorsamen zu Erstattung des Kostens / nicht verbunden seyn.

Der Achte Titul.

Von Entschuldigung der Ungehorsame.

In Fall aber ein Parthey / Sie seye Kläger oder Antworter / auff beschehene Ladung und Fürgebott nicht muthwilliger / fürsätzlicher weise / sondern auß redlichen und erheblichen Ursachen und Verhindernissen / vor Gericht nicht erschiene / die soll solche Verhindernung vor Gericht darthun / und da die für genugsam erkandt und angenommen / Sie alsdann ihres Ausbleibens halben / vor entschuldiget gehalten werden.

s. I.

Es mag auch die Parthey / auff Beweisung solcher Verhindernissen / sich widerumben in vorigen Stand zu setzen / und zu restituiren begehren. Jedoch / wo dem ungehorsamen Theil / dem auff Anruffen des Andern / fürgebotten worden / einiger Kosten auffgeloffen / soll derselbe / nach richtlicher Ermessigung / von dem Ausbleibenden widerum erstattet werden.

B 2

Und

Und damit Unsere Gericht wissen mögen/ welches die ehe-
haffte Ursachen seyen / umb derentwillen ein Parthey / von der
Ungehorsame zu entschuldigen / so wollen Wir zur Nachrich-
tung die fürnembste erzehlen.

Erstlich/ welcher von des gemeinen Nutzens wegen abwe-
send ist/ und umb der Ursach willen / auff beschehene Ladung /
vor Gericht nicht erscheinet/ der begehet keinen Ungehorsam.

Zum andern / welcher mit Schwachheit und Kranckheit
dermassen behafftet / daß Er weder zu Kirchen noch Strassen
gehen kan.

Zum dritten/ der in Verhaffung und Gefängnuß ligt/ und
deßwegen nicht erscheinen kan.

Zum vierten / der seinem Landsherrn oder Oberigkeit ge-
bottene Dienst leisten muß.

Welcher zum fünfften/ von wegen Ungewitters/ oder ge-
fährlichen ungestümmen Gewässers / nicht kan aufkommen.

Zum sechsten/ wann einer durch Gewalt/ oder sonst an-
dere heimliche Anstiftung / von einem andern / wider seinen
Willen/ aufgehalten wird/ oder andere dergleichen redliche und
ehchaffte Verhinderungen hätte.



Der

Der Neundte Titul.

Von denen Personen/ welche ihre Sachen für Ge-
richt nicht selbst anbringen mögen/ sonder durch an-
dere vertreten werden.

DSwol sonsten ins- gemein einem jeden ver-
gonnet und zugelassen/ seine Sach selbstn vor Gericht
anzubringen/ und nicht eben von nöthen/ daß Er alle-
zeit einen Anwald / durch den Er solches verrichte/
bestelle/ so mag doch/ auß erheblichen Ursachen/ ein Weibsbild
ihre Sachen/ für Gericht selbs klagend / nicht anbringen / son-
dern muß eintweder durch ihren Ehemann/ oder Vormund/ oder
sonsten einen gevollmächtigten Anwald und Gewalthaber/ ver-
treten werden.

§. I.

Also werden Kinder und Minderjährige : Item Taube/
Stumme/ sinnlose oder wahnwitzige Personen/ als untaugent-
lich/ durch ihre Vormünder vertreten.

§. II.

Und darmit in denen oben zu Eingang dieses ersten Theils
Unsers Landrechts / angeretzten wichtigen Handlungen/ darin-
nen dann vorstehender Process, in allen schlechten und gemeinen
ringfügen Sachen aber/ so von keiner Wichtigkeit/ nit gebraucht
werden solle/ männiglich schleuniges Recht/ ohne verliering vie-
ler Zeit und Unkostens/ gedeyen möge. Wir zwar einer jeden
Parthey gnädig gonnen/ daß sie alles / so ihr zu gutem dienen
mag/ gerichtlich fürbringe. Wollen aber dabeneben / und be-
fehlen hiemit ernstlich/ daß solches/ wo nicht bishero in wenigern
(welches billich ungeändert verbleibet / und darbey allerdings
zu lassen) jedoch meistens/ drey oder vier Gerichten/ oder Ge-
richtstagen/ geschehe / und bey dem dritten oder vierdten Ge-
richt/ in der Sachen beedersents endlich beschloffen werde. Als
so / daß auff den ersten Gerichtstag der Kläger sein Klag
thun / und der Beklagte alsobald / oder den nechsten Ge-
richtstag hernacher / seine Exceptiones oder Aufzüge /
da Er einige zuhaben vermeint / einwenden/ zugleich in Even-
tum,

tum, und fals solche seine Aufzüg ihne nichts fürtragen solten/ auff die Klag antworten/ und so wol der Kläger als Beklagter/ den Krieg Rechtens/ laut folgenden 19. Tituls/ befestigen/ auch der Beklagte/ was Er in der Hauptsachen/ sich der Klag zuentschürten/ defendendo ein zuwenden haben mag/ fürbringen/ und beede Theil/ warmit jeder sein Vorgeben zubeweisen vermeint/ anzeigen/ auch wo nöthig/ Zeugen zuverhören/ den Richter deswegen/ oder so die Zeugen außgesehen/ umb Compas-Brieff/ oder auch/ nach gelegenheit der Sachen/ Einnemmung Augenscheins/ ersuchen. Und bey dem dritten Gericht/ beyder theil geführter Zeugen Aufsagen/ auch da ein Augenschein fürgegangen/ wie derselbe sich befunden/ ihnen eröffnet/ und wann brieffliche Urkunden einkommen/ solche abgelesen/ auch wo es immer geschehen kan/ die Sach zur Urtheil dem Richter überlassen/ oder zum Überfluß/ im vierten Gerichtstag die Partheyen alles/ was Sie zur Sachen ihnen dienstlich seyn erachten/ mit einander einwenden/ und in der Hauptsachen beschliessen.

§. III.

Da auch der Eyd für gefehrd/ oder Bosheit/ oder ein jeder anderer Eyd begehrt würde/ wollen Wir und befehlen gleicher Gestalt/ daß bey jetzt verordneten Gerichtstagen die Partheyen/ beneben der Hauptsachen/ auch deswegen angehört werden/ und die Gebühr geschehē solle. Nach welchem allem der Richter sich zubesteiffigen/ wo nicht angeregten dritten oder vierten und letzten Gerichtstag in der Sachen/ jedoch unverlängt hernacher/ ein Endurtheil zu fassen und zueröffnen.

§. IV.

Und mögen auff berührte Gerichtstäg die Partheyen/ in Stätten und Marckflecken/ da die Sachen/ wie vorstehet/ wichtig/ münd- oder schriftlich handeln. Bey den Dorffgerichten aber/ als auch benandten Eingangs dieses Landrechts gemeldet/ aller schriftlicher Proces vermitteln werden.

§. V.

Es solle aber jedem Richter unbenommen seyn/ in einem oder anderm Puncten/ auch in der Hauptsach/ weitere Handlung zu zulassen/ doch anderst nicht/ als wann es die sonderliche Nothdurfft erfordern wird.

Der

Der zehende Titul.

Von Caution, oder Bestand zum Rechten / so der Kläger dem Beklagten/ und hinwiderumb der Beklagte dem Kläger / auff sein begehren / zuthun schuldig ist.

Damit allen freventlichen unnöthigen Rechtfertigungen vorgebauet werde/ so ist der Kläger schuldig/ dem Beklagten auff sein begehren/ Bestand und Sicherung zum Rechten zuthun / nemblichen / daß Er die Sachen gebührlich zu End führen / und da Er die verlieren/ und in Kosten/ durch richterlichen Ausspruch/ verdambt werden sollte/ Er denselben widerumb völlig erstatten/ auch dem Beklagten / des Widerrechtens (zu Latein Reconventio genandt) gewertig seyn wolle.

§. I.

Im Fall nun diese Caution oder Versicherung/ mit liegenden Gütern oder gefessenen Bürgen / geschihet / so solle dieselbige in allweg angenommen / und mit Fleiß bey dem Gerichte protocollirt/ und aufgeschrieben werden.

§. II.

Da aber der Kläger / weder mit liegenden Gütern Versicherung thun/ noch Bürgschafft (ob Er sich gleich fleißig umb dieselbe umbgethan) bekommen / und das vermittelst Eydes erhalten köndte/ so soll Er gehört / und hier zu gelassen werden.

§. III.

Nicht weniger ist auch der Beklagte/ auff des Klägers Ansuchen und begehren/ Bestand zuthun schuldig/ daß Er nemblich im Rechten verbleiben / und der Sachen abwarten / auch demjenigen / so gesprochen wird / gehorsamblich nachkommen wolle. Dese Caution geschicht gleicher Gestalt mit Bürgen oder liegenden Gütern / und wann deren keines geleistet werden kan / so wird es alsdann gehalten / wie jetzt vom Kläger Meldung beschehen.

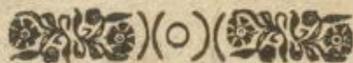
Der Fülffte Titul.

Von Sportulen/ Leg-oder Gericht-Gelt.

In jeder / der an Unfern Gerichten in erster Instanz, zu rechten begehrt / Er seye Kläger oder Beklagter / der solle gleich im Anfang und Eingang des gerichtlichen Proceßs, vor und ehe etwas von seinerwegen geredt oder angebracht worden/ dem Gericht erlegen/ nemlichen wann Er ein Burger oder Einwohner/ acht Kreüzer/ und da Er ein Frembder oder Außländischer/ sechszen Kreüzer/ und soll die jenige Parthey / wider welche nachgehends der rechtliche Ausspruch ergeheth / nicht allein des Gerichtgelts / welches sie / wie jetzt angezeigt / erlegt / verlustiget seyn / sondern auch dem obsigenden Theil sein erlegtes Gerichtgelt/ auff begehren widerumb erstatten.

f. I.

So oft sich auch zwischen Partheyen Streit und Gezänck / die durch Beyurtheln entschieden werden müßten / im Rechten zugetragen/ solle ein jede Parthey/ Sie seye gleich einheimisch oder frembd/ vor Eröffnung einer jeden Beyurthel / dem Gericht zuerlegen schuldig seyn/ vier Kreüzer.



Der

Der zwölffte Titul.

Von Anwälden und Anwaldschafften/ wie Gewalt zum Rechten gegeben werden soll.

Derweil nicht allezeit einer sein Sach in eigener Person handeln und vertreten kan oder mag/ so ist einem jeden/ Er seye Kläger oder Antwortter/ zugelassen/in allen gemeinen Bürgerlichē Sachen und Fällen/ einen Anwaldt oder Gewalthaber zusetzen und zuverordnen/ wie in folgendem 15. Titul Meldung beschehen wird.

§. I.

Da aber ein Parthey durch einen Anwald für Gericht zu handeln begehrt/ solle Sie denselben zuvor bey Gericht/ mündlich/ oder in Schrifften vollmächtig machen. Begehrt sie solches mündlich zuverrichten/ so soll sie dem Richter angeloben/ und ungefährlich mit diesen Worten sprechen: Ich N. verordne N. zu meinem vollmächtigen Anwald/ also/ daß er in Sachen wider N. bey Gericht erscheinen/ und alle meine Nothdurfft im Rechten/ vermög Marggräfischer Ordnung und Land-Rechtens verhandlen/ auch das Juramentum Calumniæ, und sonst einen jeden zimblichen Eyd/ der vom Richter auffgelegt werden möchte/ in meine Seel schwören soll und mag/ und was Er also und dergestalt handelt/ das will ich stät und best/ auch ihne meinen Anwald deswegen schadlos halten/ alles bey Verpfändung meiner Haab und Güter.

§. II.

Wann aber ein Parthey oder Principal einen Anwald in Schrifften setzen und ordnen will/ soll alsdann der Richter/ der Gewaltgeber/ sein Widerparthey/ auch der jenig/ so vollmächtig gemacht wird/ mit ihren Tauff- und Zu-namen/ auch die Sach/ darumb

rumb die Rechtfertigung ist / in solchem schriftlichen Gewalt außtruckentlich genennet werden / mit fernerm Versprechen / daß / was Er / sein Anwald / seinetwegen in Recht / zu allen und jeden Terminen , nach Außweisung Unsers Landrechts / handeln / thun und lassen werde / Er dasselbig stät und vest / auch ihne Gewalthabern schadlos halten wolle / bey Verpfändung aller seiner Haab und Güter / welcher Gewalt auch under des Principalen eignem Insigel / oder da er kein eigenes hätte und gebrauchte / under eines Rahts / Gerichts oder Amptmanns / zu mehrer Bekräftigung / verfertiget seyn solle. Doch hat ein jeder Theil Macht / wider den Gewalt seines Gegentheils die Nothdurfft fürzubringen / und mag so wol der Kläger als der Beklagte protestiren / daß / wo der Gewalt mangelhaft / Er selbigen nicht angenommen haben wolle.

§. III.

Welcher auch einen Gewalt annimbt / der solle dem jenen / was darinnen begriffen / würcklich nachkommen / jedoch da Er auß andern Verhindernissen und Ursachen / der Sach in eigener Person nicht abwarten köndte / mag Er / wosern der Gewalt mit der Clausula substituendi gefertiget / einen Afferanwald substituiren / der alsdann an sein statt dem / was der Gewalt aufweist / genug zuthun schuldig ist. Wolte Er sich aber der Rechtfertigung gänzlich entschlagen / das mag Er (sonderlich wann das Recht schon seinen Anfang genommen) dem Gegentheil oder der Sachen zum Nachtheil nicht thun / es wäre dann / daß Er dessen ehehafte erhebliche Ursachen fürbringen köndte / und der Richter ihn ledig spreche. Jedoch soll das / was in der Hauptsachen geurtheilt / gegen dem Principal, und nicht gegen dem Anwald exequirt werden / Er auch nichts von wegen seines Principals zuerstatten schuldig seyn / Er hätte sich dann in seinem Procuratorio selbstem hierzu verbunden / und wäre in dem Gewalt gestanden die Clausula iudicatum solvi, daß Er das / was geurtheilt würde / bezahlen wolte.

Der

Der Dreyzehende Titul.

Von denen / so zu Anwaltschaften nicht angenommen noch gebraucht werden mögen.

MAn solle keinen / der eines unehrlichen Lebens / Wandels und Namens ist / zu Anwaltschaft annehmen / sondern allein erbare / der Sachen verständige / taugliche und qualificirte Männer darzu gebrauchen.

§. I.

Also auch / die begangener Missethat halben peinlich angeklagt worden / sollen zuvor / ehe sie ihr Unschuld purgirt / und gebührlich ausgeführt / zu Anwaltschaften nicht zugelassen werden.

§. II.

Item Weibspersonen / wie auch minderjährige / so ihr Männliches Alter noch nicht erreicht / sollen gleicher Gestalt hiervon ausgeschlossen seyn.

Der Vierzehende Titul.

Von denen Personen / so einen andern / ohne Gewalt / in Recht vertreten mögen.

DB gleichwol sonst in gemein ein jeder / der einen andern in Recht vertreten will / eines Gewalts und Vollmächtigung bedürfftig / so seind doch etliche Personen / denen auch ohne solchen / vor Gericht eines andern Sachen zu verhandlen / zugelassen.

Dann

§. I.

Dann alle die / so dem Kläger oder Antwortter mit naher Bluts- Freundschaft verwandt und zugethan / wie auch der Tochtermann von seines Schwehers/ und hergegen der Schweher von seines Tochtermanns oder Sohns Weibs/ desgleichen ein Ehemann von seiner ehelichen Haußfrauen wegen / mögen ohne Gewalt vor Gericht erscheinen/ Klag und Antwort geben/ auch anders/ so diß Orts die Nothdurfft erfordert / gerichtlich handeln.

§. II.

Jedoch soll in acht genommen werden/ daß/ wann dergleichen verwandte Personen / ohne Gewalt / in Rechten handeln wollen / sie zuvor genugsame Caution und Sicherheit de rato leisten.

§. III.

Da aber hohe wichtige Sachen/ als Schwörung des Ends für Gefährde/ jtem in eines andern Namen zu appelliren, und andere dergleichen bestimbte Fäll/ darinnen/ vermög der Rechten/ sonderlichen Special- Gewalts und Befelchs von nöthen / vor Gericht fürkämen / da werden jetzerzehlte verwandte Personen einen anderen / ohne Gewalt / zu vertreten / nicht zugelassen.

§. IV.

Ob sichs auch begeben/ daß einer/ von des Antwortters wegen / ohne einigen Gewalt / erschiene / und gleichwol demselben nit verwandt wäre/ so soll Er doch (wann er genugsame Caution und Sicherheit thut/ der Sachen aufzuwarten/ den Beklagten zubeschirmen/ und dem erlangten Rechten gebührende Folg zu leisten) auch ohne Gewalt zugelassen und gehört werden.

Der fünffzehende Titul.

Weitere Verordnung von Procuratorn
und Fürsprechern.

Nach dem nun gleichwol einem jeden/ Er seye Kläger oder Antwortter/ vergonnet und zugelassen/ seine Sach selbstn vor Gericht fürzubringen / so ist es doch rahtsamer / daß ein jeder / zu solchen Gerichtlichen

then Processen, einen Fürsprechen gebrauche/ damit/wann einer in seiner selbst eigenen Sach reden thäte/ sich nicht etwan vergehen/ und mehr dann hitzige Wort/ ihm zu Nachtheit gereichend/ vor Gericht/ aus Zorn oder Bewegnus/ aufgiessen möchte.

§. I.

Wosern dann nun einer Parthey nicht belieben thäte/ zu Recht ihr selbst zu reden/ solle sie an den Orten/ da Unsere Gerichte gemeine Fürsprechen haben/ dieselbe darzu gebrauchen. An Orten aber/ da man nicht gewisse bestellte Fürsprechen hat/ mögen die Partheyen aus dem Ring des Gerichts einen/ der ihnen gefällig ist/ zum Fürsprechen erwehlen.

§. II.

Da aber die Sachen grosser Wichtigkeit/ und den Partheyen viel daran gelegen wäre/ mögen sie alsdann auch ausserhalb des Rings/ oder der gemeinen bestellten Procuratoren/ sich um Rechtsgelehrte umbthun/ und dieselbe/ ihre Nothdurfft rechtlich fürzubringen/ gebrauchen.

§. III.

Was anlanget die Rabulas und leichtfertige Schwätzer/ die sich manchmal grosser Geschicklichkeit und Erfahrung der Rechten berühmen/ aber im Grund der Wahrheit anders nichts wissen noch verstehen/ dann wie sie/ zu ihrem böshafften Gewinn und Vorthail/ die Partheyen verführen/ und zu langwürigen/ hochschädlichen Rechtfertigungen Anlaß und Ursach geben/ solche Gesellen/ als welche nichts anders/ als der Partheyen Verderben suchen/ sollen Unsern Untertanen weder rathen/ reden noch beystand thun/ auch an Unsern Gerichten weder gehört noch geduldet/ sondern gänzlich abgeschafft/ und wo sich dergleichen etliche wider diß Unser Verbott gebrauchen liessen/ durch Unsere Besambte gebührlich gestrafft werden.

§. IV.

Damit auch allerhand Mängel und Gebrechen/ so sich der Procuratoren halben begeben können/ so viel immer möglich/ fürkommen und abgestellt werden/ so wollen und gebieten Wir mit allem Ernst/ daß an Unsern Gerichten die Fürsprechen/ die Leuth auff kein muthwillig/ ungegründtes Gezänck und Rechtfertigung anweisen und reizen/ sondern jedermänniglich davon abhalten/ und von den Rechtfertigungen/ darinnen sie sich einiges Siegs nicht zu getrösten/ abzustehen/ mit allem Fleiß und Treuen vermahnem und warnem.

¶

Sie

§. V.

Sie sollen auch die jenigen Sachen/ darinnen sie sich gebrauchen lassen/ zu schleunigster Erörterung/ als immer möglich/ befürdern/ auch eine jede Handlung zum allermeisten mit dreyen Reden oder Schrifften/ und nicht mehr/ begreifen/ es wäre dan/ daß aus sonderbahren Ursachen Unsere Gerichte/ ihnen weiters zu handeln/ gestatteteten.

§. VI.

So viel die Besoldung oder Belohnung der Fürsprechen betrifft/ sollen sich die gemeine/ von Unsern Gerichten bestellte Fürsprechen und Procuratoren mit der Belohnung/ wie die ihnen von Unsern Ambleuten und Gerichten/ in einem besondern Tax-Zedel/ jederzeit geschöpft und zugestellt wird/ benügen lassen/ und darüber keine Parthey weiter beschweren/ es thäte dann die größe und wichtigkeit der Sachen eine mehrere Belohnung/ als in der gemeinen Taxa verordnet/ erfordern/ in welchem fall zu Unserer Gerichten Erkandtnus stehen solle/ was dem Fürsprechen/ wegen seines angewandten Fleißes/ Mühe und Arbeit/ zu geben seye.

§. VII.

Da aber Rechtsgelehrte den Partheyen vor Unsern Gerichten bedient wären/ sollen sie zwar an die gemeine Taxa Unserer Gerichten nicht gebunden seyn/ jedoch darneben die Partheyen nicht zuviel übernehmen/ sondern sich für ihre Mühe und Arbeit/ mit einem ziemlichen und billichen benügen lassen. Da auch unter ihnen und den Partheyen einige Strittigkeit/ der Belohnung halben/ fürfiele/ solle es bey dem jenigen/ was Unsere Gerichte derentwegen erkennen werden/ ungeweigert verbleiben.

§. VIII.

Da auch ein Procurator, zu seinem eigenen Gesuch und Vortheil/ dem andern seine Partheyen abpracticirt/ und das beweislich wäre/ der soll bey selbigem Amte angebracht/ und daselbsten/ je nach Beschaffenheit der Sachen/ gestrafft werden.

§. IX.

Gleicher Gestalt/ wann ein Procurator wider die Parthey/ die ihme ihre Sach entdeckt/ hernach sich gebrauchen liesse/ oder das jenige/ so er von dem Grund und Heimlichkeit seiner Parthey verstanden/ dem Gegentheil/ oder desselben Verwandren offenbahrete/ der soll von Uns/ vermög der Rechten/ gestrafft werden.

§. X.

Item/ wann ein Procurator einen unvollkommenen Gewalt gerichtlich producirt/ und derselbe mit Urtheil verworffen/ auch ihme

ihme in bestimmter Zeit/ einen genugsamen Gewalt einzubringen/ auffgelegt würde/ Er aber dasselbe zu thun unterliesse / oder der sub spe rati sich in der Sach einlasset/ und erbietet/ ad proximam genugsamen Gewalt einzubringen/und aber in angenommener Zeit diesem Erbieten ebener massen nicht statt thut/der solle ein Ort eines Guldens zur Straff erlegen.

§. XI.

Im Fall aber einer sich von dem andern/ohne vollkommene Information der Sachen/ substituiren liesse/ und also seinem Principaln leichtlich etwas in der Haupt-Sach übersehen möchte/ so soll ein jeder/ so wol der Substituirte/ als der Substituierende/ebenmäßig um ein Ort eines Guldens gestrafft werden.

§. XII.

Es soll auch kein Procurator dem andern in seine Red fallen/ oder in Fürträgen und Reccessen sich Schimpff-Wort/ oder sonst unnützer Reden gebrauchen/ oder jemand schrift- oder mündlich mit hönischen Worten antasten. Welcher aber hierwider handeln würde/ der soll jederzeit/ nach Ermessigung des Richters mit Straff angesehen werden.

§. XIII.

Und nachdeme/ wie oben Meldung beschehen/ die Procuratores oder Fürsprechen/ über fürgeschriebene Tax die Leuth nicht übernehmen sollen/ so wollen Wir ferner/ daß sie mit ihren Partheyen umb ein Theil (pro quota litis) der Sach oder des strittigen Guts/einigen Pact und Geding nicht machen/und ob solches geschehe/ soll doch solch Pact oder Geding/ mit Vorbehaltung Unserer Straff/ allerdings krafftlos und unbindig seyn.

§. XIV.

Auff daß nun diesem allem mit mehrerer Treu und Fleiß gelebt und nachkommen werde/ so wollen und befehlen Wir/ daß/ wo und an welchen Orten Unsere Gerichte gemeine bestellte Fürsprechen anjezo haben/ oder hinfüro haben werden/ dieselben/ zu Antretung ihres Ambts/ nachgesetzten Eyd zu **GOTT** dem Allmächtigen schwören.

§. XV.

Was aber andere/ als die gelehrte Advocaten und Procuratores/ so nicht aus dem Ring/ wie oben vermeldet/ genommen/ noch von Unsern Gerichten bestellt seind/ anfangen thut/ sollen dieselben solchen Eyd zu leisten nicht schuldig seyn/ es wäre dan/ daß auff Begehren der Partheyen/ oder Unserer Gerichten selbst eigenem Gutbeduncken/ der Sachen Beschaffenheit solches erfordern thäte/ dann in solchem Fall mag ihnen solcher Eyd auff-

legt werden/ den sie auch zu schwören schuldig seyn sollen. Da Sie aber selbigen zu schwören sich waigerten/ sollen Sie in selbiger Sach/ darinn ihnen solcher Eyd ertheilt worden/ fernerens Advocirens/ mit Rathen und Reden/ sich gänzlich enthalten.

Eyd der Procuratoren und Fürsprechen.

Ihr werdet schwören einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen/ daß ihr die Parthenen/ so zu euch kommen/ und euers Raths und Hülf begehren/ die Armen als die Reichen/ ohne Unterscheid der Personen/ mit gleichem Fleiß und Treu bedienen/ ihr keinem nichts fürsezlicher/ muthwilliger weiß versäumen/ keinem sein Recht und Anligen/ weder durch Gaab/ Mieth/ Freund- Feindschaft/ oder durch einigen unrichten/ unzuläßigen Weg hinderhalten/ des Gegentheils Fürtrag/ so viel das Recht vermag und zuläßt/ getreulich ableinen/ auch die Heimlichkeiten/ so ihr von eurer Parthey in den Sachen jederzeit verstehet/ dem Gegentheil nicht entdecken und offenbahren/ kein Verständnuß/ Pact oder Beding mit ihme haben/ sondern alles das/ zum Beschirm eurer Parthey/ und zu Handhabung derselben Rechtens gehörig/ mit allem gebührenden Fleiß/ Treu und Bescheidenheit/ nach eurem besten Vermögen/ eröffnen und fürwenden/ die Sach/ so viel an euch ist/ fürdern/ kein gefährlichen Verzug oder Verlängerung derselben suchen/ auch euer Parthey über die bestimpte und verordnete Besoldung/ mit beschweren/ und in allem dem so/ wie einem auffrichtigen/ redlichen/ und getreuen Fürsprechen gebührt/ ehrlich und auffrichtig handeln wollet/ alles ohne arge List und Gesehrde.

Der

Der Sechzehende Titul.

Von Einbringung der Klag.

Wann auff den bestimbten und angefesten Gerichtstag der Kläger / entweder in eigener Person / oder durch einen Anwald / vor Gericht erscheine / soll er sein Klag und Forderung / nach Beschaffenheit der Sachen / mündlich oder Schriftlich lauter und verständlich fürbringen / mit Benennung des Richters / Klägers und Beklagten / Er solle auch die Geschichte / warumb / und auß was Ursachen Er klage / geschicklich / klärlich und warhafftig erzehlen / und endlich sein Bitt thun / was Er vermeint / daß der Beklagte ihme auff sein Forderung zugeben oder zuthun schuldig seye / 2c.

§. I.

Es mag auch ein jeder Kläger sein Klag ändern / mindern / mehren und verbessern / doch daß solches vor Befestigung des Kriegs beschehe / darzu wann die Klag geändert / dem Beklagten der Unkosten / den Er / solcher Aenderung halb / ersitten / gebühlich bezahlt und erstattet werde. Nach Befestigung des Kriegs aber / hat der Kläger nicht Macht / sein Klag weiter zu ändern / Er wolte dann dem Beklagten allen auffgeloffenen Kosten ablegen / und demselben von neuem fürbieten lassen / und klagen.

§. II.

Wurde nun die Klag schriftlich fürbracht / so solle sie bey den Actis verwahrt / und darauff verzeichnet werden / durch wen und auff welchen Tag sie eingebracht worden. Und soll dises auch also mit allen andern beeder Partheyen schriftlichen Fürbringen gehalten werden.

§. III.

Da aber die Partheyen mündlich procedirn und handeln wolten / soll ihnen solches unverwehrt seyn / Jedoch / da einiger Theil / welcher der wäre / begehren thäte / daß die Klag / Antwort / oder sonst andere beschehene mündliche Fürtrag beschreiben würden / solle dises durch den Gerichtschreiber beschehen.

§. IV.

Wo auch dem Kläger belieben thäte / seine Klag nicht zu articuliren / sondern dieselbe allein summarie fürzubringen / soll ihme solches in allweg frey stehen.

¶ 3

Der

Der Siebenzehende Titul.

Von Exceptionen/ Einreden oder Außzügen
des Antworters.

DA nun der Kläger sein Klag/ wie sichs ge-
büht/ fürbracht/ ist dem Antworter zugelassen/ sein
rechtmässige Defension und ordentliche Gegenwehr
zuthun/ auch seine gebührende Exceptiones und Ein-
reden/ Da Er deren hat/ darwider vorderst einzubringen.

§. I.

Und dieweil fürnemblich zweyerley Exceptiones und Ein-
reden in dem Rechten sich finden/ nemblich dilatoria, das ist/
verzügige/ welche die Hauptsach nicht abstellen/ sondern ein zeit-
lang verhindern und auffhalten/ und dann peremptoria, das
ist/ endliche und außlöschliche Einreden/ so die Hauptsach gäng-
lich abstellen und auffheben/ so ist darvon nachfolgender Bericht
zumercken.

§. II.

Die Exceptiones dilatoria, oder verzügige Einreden/
seind/ da wider den Gerichtszwang Einrede geschihet/ und der
Beklagte vermeint/ daß er vor dem Richter/ für den er citirt
worden/ zu erscheinen/ und zu rechten nicht schuldig seye/ wel-
che Einred declinatoria fori genennet wird.

§. III.

Item/ so wider eine oder mehr Richters- Personen/ umb
Argwohns oder Partheyligkeit/ oder sonst anderer Ursachen
willen/ excipirt wird/ zu Latein Exceptio recufationis genandt.

§. IV.

Item/ da wider des Klägers Person/ als daß Er im Rech-
ten zustehn nicht tauglich/ der Antworter excipiret.

§. V.

Item/ da die Partheyen schon allbereit anderswo gegen
einander in Recht erwachsen/ und dannoch der Kläger den Ant-
worter eben umb gleicher Sach willen/ in einem andern Gericht
fürnehmen wolte/ welche Einrede die Rechtsgelehrten Excepti-
onem litis pendentiae nennen.

Item

§. VI.

Item/ so die Klag oder Libell, als unformblich/ ungeschickt/
und zur Sach untauglich/ angefochten und verworffen wird.

§. VII.

Solche und andere dergleichen auffzügige Excepciones und
Einreden/ sollen vor Befestigung des Kriegs/ alle mit einander
auff einen Termin fürgebracht/ und hiemit kein böshaffter Ver-
zug der Sachen gesucht werden.

§. VIII.

Die Peremptoriae, oder endliche und auflöschliche Einre-
den/ seind/ die Aufzüge einer geurtheilten oder vertragenen Sa-
chen/ nemblich die Exceptiones rei judicatae, transactionis,
Item/ die Exceptiones eines Gedings/ das jenig nicht zu for-
dern/ darumb einer geklagt/ Pactum de non potendo genandt.
Item/ die Aufzüg wider Betrug/ Forcht/ Irthumb/ ic. Ex-
ceptiones doli, metus, erroris und was andere mehr seyn
möchten/ die werden nach Befestigung des Kriegs fürgewendet.
Doch mag man von denselben/ auch vor der Befestigung des
Kriegs/ protestiren/ ungefährlich auff disen schlag: Ich will
mit Vorbehalt gebührender Exceptionen den Krieg Rechtens/
mit Ja (oder Nein) contestirt haben.

§. IX.

Und werden under disen peremptorischen Exceptionen
etliche gefunden/ welche litis finitæ genandt werden/ die haben/
vermög der Rechten/ diese Art/ und Freyheit/ daß sie/ vor Be-
festigung des Kriegs/ in vim dilatoriarum, das ist/ die Haupt-
sach eine zeitlang zu verhindern und auffzuhalten/ oder nach Be-
festigung des Kriegs/ in vim peremptoriarum, das ist/ wie
andere endliche und auflöschliche Einreden/ die Hauptsach gänz-
lich abzuschneiden/ fürgewendet werden mögen: Als da jemand
über geurtheilte/ vertragene/ und vorhin geendete Sachen/ von
neuem beklagt würde. Und damit die Sach nicht verlängert/
und auff die lange Bancf gespilet werde/ sollen dise perempto-
rische Exceptionen gleicher Gestalt auch zumal/ wie oben von
den dilatoriis Meldung beschehen/ fürgewendet werden.

§. X.

Es soll auch zu Erörterung und Ausführung beederley dila-
torischer und peremptorischer Exceptionen, jeder theil seine
Nothdurfft/ allein mit zweyen Schrifften oder Reden fürbrin-
gen/ es wäre dann/ daß Unsere Beampre und Gericht/ auß sonder-
baren bewegenden Ursachen/ mehrers fürzubringen/ vergonneren.

Der Nachgehende Titul.

Von des Beklagten Antwort / und dann des
selben Reconvention oder Gegenklag.

Wann nun der Beklagte sein Gegenklag für-
bringen will / mag Er solches vor / oder bald nach Be-
festigung des Kriegs thun / und ist der Kläger schul-
dig / ihme darauff zu antworten / ob ihme deshalb
schon nicht fürgebotten wäre.

§. I.

Es sollen auch beede Sachen / des Vor- und Nachrechtens
solcher eingebrachten Klag und Gegenklagen / gleiches Proceß
mit einander gehen / gehandelt / und zugleich mit endlicher Urtheit
decidirt und entschieden werden.

§. II.

Im Fall aber der Kläger / oder desselben Anwald / das Gegen-
recht nicht annehmen wolte / soll Er in dem Vorrechten mit sei-
ner Klag nicht gehört werden / es wäre dann in Fällen / da die
Gegenklag / vermög der Rechten / nit statt hat / als da die Klag
auff ein Spolium oder Entsetzung der Possession gestellt / und der
Beklagte darüber / wider den Kläger / von wegen des Egen-
thumbs / oder umb anderer Sachen willen / Gegenklag führen
wolte / solle zum ersten das possessorium, und darnach erst
das petitorium expedirt, und erörtert werden.



Der

Der Neinzehende Titul.

Von Befestigung / oder Verfahung des Kriegs.

S Zeweil die Kriegs-Befestigung / zu Latein Litis Contestatio genandt / ein recht wesentlich Stück des Gerichtlichen Proceß ist / soll dieselbe auch billich nicht underlassen werden / sondern ohngefährlich nachfolgender Gestalt beschehen.

§. I.

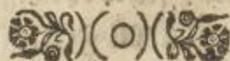
Erstlich soll der Kläger Gerichtlich vermelden / oder durch seinen Anwald anzeigen: Ich sage meine Klag wahr und beweiflich zu seyn / mit Bitt / nach Inhalt derselben zu erkennen. Hingegen soll der Beklagte fürbringen lassen: Ich bin der Klagen nicht geständig / sondern bitt / mich davon zu erledigen.

§. II.

Da aber der Beklagte öffentlich vor Gericht protestirt hätte / daß er mit seinem Fürbringen / den Krieg Rechtens nicht verfahren / noch verfangen haben wolte / so ist die Kriegs-Befestigung noch nicht beschehen / ob gleich die erzehlte Geschichte des Handels gar / oder zum theil / widersprochen oder gestanden wird.

§. III.

Und damit der Proceß desto richtiger / sollen die Gerichte daran seyn / daß / ob gleich die Kriegs-Befestigung von den Partheyen underlassen / dieselbe doch beschehe / und dem Gerichts-Prothocoll einverleibt werde / auch in der Hauptsach zur Beweisung / und anderer dergleichen Handlung nicht geschritten oder fürgefahen werde / ohne vorgehende Kriegs-befestigung / es wäre dann / daß der Antworter ein Exception fürgebracht / welche die Kriegsbefestigung verhindert / oder in Ungehorsam des Beklagten procedirt würde / oder so ein Parthey alte / schwache / oder solche Zeugen / die abwesend wären / zu führen hätte / in denen und dergleichen Fällen / mögen die Zeugen / auch vor Befestigung des Kriegs / vermög der Rechten / verhört werden.



Der

Der Zwanzigste Titul.

Vom Eyd für Gesehrde.

Da sichs begeben/ daß der Kläger an den Antwortor/ oder hingegen dieser an den Kläger/ das Juramentum Calumniae, oder den Eyd für Gesehrde forderte/ so ist ein jedwederer Theil/ von dem solcher Eyd gefordert wird/ denselben zu leisten schuldig. Jedoch solle zuvor der Richter den schwörenden Theil vor dem Main-Eyd fleißig warnen / und sehen / daß hierinnen keine böshafte Leichtfertigkeit vorlauffe.

§. I.

Und obwohl sonst/ nach Aufweis der gemeinen beschriebenen Rechten/ dieser Eyd für Gesehrde/ bey Befestigung des Kriegs/ oder alsbald darauff geschworen werden solle/ so wollen Wir jedoch zugelassen haben/ daß derselbe auch darnach/ in welchem Stand des Gerichts derselbige gesordert wird / bis an den Beschluß der Sachen/ geleistet werden möge.

§. II.

Da aber der Kläger solchen Eyd zu schwören sich verweigerte/ soll er damit von seiner Klage gefallen/ und Unse e Gerichte den Beklagten stracks mit der Urtheil absolviren / und ledig erkennen/ mit Abtrag Kostens und Schadens.

§. III.

Ob sich aber begeben/ daß der Beklagte diesen Eyd nicht schwören wolte/ so soll er dafür geachtet/ gehalten / und in der Sachen geurtheilt werden/ als ob er der Klage geständig.

§. IV.

Jedoch ist nicht allzeit von nöthen/ daß diser Eyd für Gesehrde/ geleistet/ sondern kan wol stillschweigend umgangen und underlassen werden/ und gehet der Proceß einen weg wie den andern fort. Wann aber derselbig begehrt wird/ ist jeder Theil denselben/ angezeigter massen/ zu leisten schuldig/ sonst/ da das nit geschehe/ der Proceß von Unkräften und nichtig seyn würde.

§. V.

Im fall die Partheyen disen Eyd nicht selbs in der Person/ sondern durch ihre Anwälde schwören zu lassen willens wären/ sollen dieselben darzu sonderbaren genugsamen Gewalt/ auch eigentliche / nochdürfftige Underrichtung von ihren Principalen haben/ und alsdann denselben nicht allein in ihrer Principalen/ sondern auch in ihre eigene Seel schwören.

Wann

S. VI.

Wann aber diser End für Gesehrde/ vom Principal selbstem geleistet wird/ soll die Form dessen seyn / wie jetzt hernach folgt:

Ihr werdet schwören einen End zu Gott dem Allmächtigen/ daß ihr nicht anders wisset/ noch vermeinet/ dann daß euer Sach/ die ihr hie vor Gericht habt/ auffrecht und gut seye. Daß ihr auch keinen verzug begehren wöllet/ zu fürsezlicher Verlängerung der Sachen/ sondern dieselbe/ so viel an euch ist/ getreulich zu schleunigem Austrag befürdern. Item/ daß ihr keine falsche Beweisung oder Kundschaft fürbringen noch einlegen/ darzu die warheit im Handel/ so offft ihr im Rechten gefragt werdet/ erbarlich und auffrichtig anzeigen und sagen/ auch niemand gefährlicher weiß mit Geben oder Verheissen/ Schencken oder Gaben bewegen wöllet/ alles getreulich und ohne arge List.

S. VII.

Da aber der Principal nicht selbs zugegen/ sondern durch einen Anwald denselben schwören zu lassen/ bedacht wäre/ so ist dise nachgesetzte Form zu zebrauchen:

Ihr werdet in eurer Parthey und euer eigene Seel schwören/ einen End zu Gott dem Allmächtigen/ ob ihr das in eurem Gewissen thun möget/ daß ihr nicht anderst wisset/ noch vermeinet/ dann daß die Sach/ so ihr rechtlich zu führen auff euch genommen/ recht und gut seye/ daß ihr auch keinen verzüglichen Aufschub/ so zu gefährlicher Verlängerung der Sachen gereicht/ begehren/ sondern dieselb/ so viel an euch ist/ getreulich befürdern. Item/ daß ihr keine falsche Beweisung oder Kundschaft fürbringen / darzu die Warheit/ so offft ihr im Rechten gefragt werdet/ erbarlich und auffrichtig anzeigen und sagen/ auch niemanden gefährlicher Weiß/ mit Geben oder Verheissen/ Schencken oder Gaben/ die Urtheil zu erhalten/ bewegen wöllet/ alles getreulich und ohne arge List.

Der

Der Lin und Zwanzigste Titul.

Vom Eyd/ Bosheit zu vermeiden/
Juramentum malitiæ genannt.

Wann der Richter vermerckt/ daß die Partheyen einander gefährlicher boshaftiger Weiß umziehen/ und fürseßliche Auffzug suchen / so mag alsdann Er/ auff des Gegentheils Begehren/ oder auch von Ambts wegen/ dem jenigen Theil/ bey welchem dergleichen gefährliches Beginnen gespüret wird/ den Eyd / Bosheit zu vermeiden / in nachfolgender Form deferiren und auflegen:

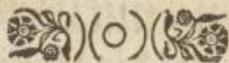
§. I.

Ihr werdet einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören/ ob ihr das in eurem Gewissen thun möget/ daß ihr das jenige/ was ihr fürbringet und begehret/ nicht aus Gefehrden/ oder böser Meinung/ noch zu Verlängerung der Sachen/ sondern allein zur Nothdurfft thut.

§. II.

Wann aber dieser Eyd durch einen Anwald gethan wird/ solle das die Form seyn:

Ihr werdet in euer Partheyen und euer eigene Seel schwören/ einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen/ ob ihr das Gewissens halben thun könnet / daß ihr das jenige / was ihr fürbringet und begehret / nicht aus Gefehrden oder böser Meinung / noch zu Verlängerung der Sachen/ sondern allein zur Nothdurfft thut/ und daß ihr/ das also zu thun/ von eurer Parthey Underrichtung und Gewalt empfangen habet.



Der

Der Zwey und Zwanzigste Titul.

Von Uebergebung der Articuli/ und wie
darauff geantwortet werden soll.

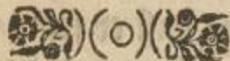
Wann nach Befestigung des Kriegs/ der Ant-
worter der Klag nit geständig / so mag der Kläger be-
gehren / sich zur Beweisung zu zulassen / das ihm
dann von Unsern Gerichten vergonnet werden solle/
darauff mag der Kläger/ seiner freyen Willkur nach/ seine Ar-
ticul oder Anzugs-Puncten übergeben/ oder ob Er solche schon
zuvor articulirt übergeben hätte / kan Er dieselbe / an statt der
Articuli/ widerholen/ und sollen des Klägers Articuli also ge-
stellt seyn/ daß Er oder sein Anwald dieselbe sag wahr zu seyn /
und was davon verneint wird/ zu beweisen sich erbieten.

s. I.

Wann nun der Kläger / durch sich selbs oder seinen An-
wald/ seine Articuli also/ wie jetzt angezeigt/ übergeben/ so solle
der Antworter oder sein Anwald/ auff des Klägers Begehren /
auff jeden Articuli die Wahrheit/ durch das Wort / glaub / oder
glaub nicht wahr seyn / gleicher Gestalt zu antworten angehal-
ten werden/ es wären dann die Articuli dermassen beschaffen /
daß Er darauff im Rechten zu antworten nicht schuldig wäre.

s. II.

Im fall aber einer auff die articulirte Klag / oder An-
zugs-Puncten/ Litem nicht contestirn und antworten wolte/
da Er doch darzu schuldig erkannt worden / so solle der Krieg
für verfangen / und daß er solche Articuli oder Anzugs-
Puncten bekandt / geachtet werden.



D

Der

Der Drey und Zwanzigste Titul.

Von Beweifung in gemein.

Dieweil nit genug ist/ daß einer viel anziehe/ sondern es muß auch das jenige/ was angezogen wird/ bewiesen seyn/ so sollen beede Theil/ wann sie ihre Klag/ Gegenklag/ Antwort und Gegenwehr vor Gericht/ also wie vermeldet worden/ gegen einander fürgebracht/ zur Beweifung der Klag und Verantwortung verbunden seyn.

S. I.

Wann aber der Beklagte allein auff seinem Nein verharret/ und nichts schirmsweis einwendet/ soll Er zu beweisen nit schuldig seyn/ sondern da die Klag nicht erwiesen/ von derselben erlediget werden/ ob er gleich gar nichts beygebracht hätte.

Der Vier und Zwanzigste Titul.

Von Bekandnuß der Bartheyen.

Dwol die Bekandnuß/ da man recht eigentlich darvon reden will/ für keine Beweifung zu halten/ so kan doch der Kläger durch keinen schleünigeren Weg/ zu Bewehrung seiner Klag gelangen/ als wann ihme der Beklagte selbige rund und ohne allen Anhang gestehet. Dann in solchem fall ist der Kläger mit keiner Beweifung zubeladen/ und hat der Richter nichts ferners zuthun/ dann daß er den Beklagten/ vermög seiner eignen Bekandnuß/ verdamme/ es wäre dann/ daß er seine Gegenwehr fürgebracht/ dieselbe gnugsam erwiesen/ und dardurch die gestandne Klag hindertrieben/ oder nidergelegt hätte.

Der

Der Fünff und Zwanzigste

Titul.

Von Beweisung/ so durch Brieffliche Urkunden geschehen.

Es ist auch einem jeden Theil/ so wol dem Kläger als dem Beklagten/ zugelassen/ zu Beweisung seiner Klag oder Antwort/ alles/ was Er an Instrumenten/ Urkunden/ Brieffen und Sigeln hat/ vor Gericht fürzubringen/ jedoch muß es vor endlichem Beschluß geschehen/ man hätte dann solche Brieff und Urkunden erst nach dem Beschluß ungefähr gefunden.

§. I.

Und so fern man wider solche Brieff und Siegel keine rechtmässige Exception hat/ so geben dieselben im Rechten ein gnugsame Beweisung.

§. II.

Welches auch von den Mißiven und Handschriften/ so einer von sich gegeben oder geschrieben/ zu verstehen ist. Dann so derjenige/ welcher Sie geschrieben/ oder unterschrieben/ deren geständig ist/ so können Sie zur Beweisung wider ihne gebraucht werden.

§. III.

Was Kauff- und Handelsbücher anlangt/ machen solche allein eine halbe Beweisung/ also/ daß dem Kauff- oder Handelsmann/ zu völliger Beweisung seiner Forderung/ der Eyd aufgelegt werden kan/ wo fern Er anderst ein redlicher/ aufrechter Bidermann ist/ und sein Kauff- oder Handelsbuch mit eigenen Händen geschrieben/ auch darinnen nicht allein was andere ihme/ sondern auch was Er selbst andern schuldig/ und also Schuld und Gegenschuld/ zu sampt den Ursachen/ von denen die Schulden herrühren/ fleißig und ordentlich aufgeschrieben/ und verzeichnet hätte.

§. IV

Blosse Kerffzedel aber oder Hölzer/ beweisen nichts vollkommenlich/ man lege sie dann beede gegen einander/ befinde sie gleiches inhalts/ und seyen beede Theil deren geständig.

D 2

Fals

Fals aber ein oder der ander Theil keines Gegenkerffzedula oder Holzes geständig/ dieselben auch nicht fürgezeigt/ in diesem fall sollen Unsere Gericht/ auff alles gethane Fürbringen/ und sonderlich mit Fleiß erwegen/ in was Wesen/ Herkommen/ Erbarkeit und Glaubens ein jede Parthey seye/ welcher Theil auch seines Darthuns bessern Behelff habe/ und also/ nach fleissiger Ermessung/ gedachter und anderer Umständen/ zu Erkandnuß des Gerichts stehen/ ob einigem/ und welchem Theil/ zu endlichem Entschied der Sachen/ der Eyd zu ertheilen seye.

Der Sechs und Zwanzigste Titul.

Von lebendiger Kundtschafft/ und was dabey in acht genommen werden soll.

Welcher zu Beweisung seines Intents Zeugen führen/ und produciren will/ der soll zuvor gewisse/ erhebliche gereimbte/ schliessende Sätz oder Artickel fertigen/ und darauff die Zeugen/ so Er zu produciren vorhabens/ in gebührender/ und ihme durch den Richter selbst/ oder seinem verordneten Commissario und Befelchshaber/ citirn/ beeydigen/ und wo möglich/ verhören lassen. Da aber dasselbige/ auß erheblichen Ursachen/ auff bestimbte Zeit nit geschehen köndte/ so mag ein solcher Zeugenführer alsdann Dilationem probandi, oder fernern Aufschub zur Beweisung begehren.

§. I.

Es soll auch der Producent oder Zeugenführer Fleiß anwenden/ daß sein Gegentheil zu Auffnem- und Beeydigung der Zeugen/ citirt und fürgeheischen werde.

§. II.

So dann soll derjenige/ welcher die Zeugen examinirn oder verhören soll/ Er seye gleich der Richter selbst/ oder sein Commissarius und Befelchshaber/ daran seyn/ daß Er beeden Theilen sein Vorhaben zuverstehen gebe/ auch ihnen die Zeit und Ort/ da die Verhör angestellt werden soll/ zeitlich benenne/ den Zeugenführer ermahne/ seine Zeugen fürzustellen. Den andern Theil aber/ wider welchen die Zeugen geführt werden/ citire
und

und fürheische/ zu erscheinen/ die Gezeugen in Gelübd und Eyd auffzunehmen/ zusehen und zuhören/ gewisse Fragstück/ da es ihme also gefällig/ zu übergeben/ oder einen unpartheyischen Notarien/ der Zeugen-Verhör/ beizuordnen.

s. III.

Was den Zeugen-Verhörer oder Commissarium (in welchen eintweder beede Theil bewilliget/ oder den der Richter von Ampts wegen verordnet) betrifft/ soll derselbe dahin sehen/ daß die Zeugen nicht allein der Pflicht und Eyd/ damit sie dem Zeugenführer villeicht zugethan/ entbunden/ mit neuem Eyd beladen/ und deroselben auff's fleißigste erinnert/ sondern auch/ daß ein jeder insonderheit/ und einer nach dem andern/ abgesondert seiner Mitzeugen/ unterschiedlich/ auff übergebne Klag- Articul und Fragstück/ auch über die ganze Sach/ so rechthängig gemacht/ ihres gründlichen wissens/ mit allem Fleiß erforschet werden.

s. IV.

Er Commissarius soll auch einem jeden Zeugen seine Aussag/ nach Endung deroselben/ zu besserer Nachrichtung und Erinnerung/ widerumb fürlesen/ und ihme solche/ bis zu rechtlicher Eröffnung/ bey seinem Eyd geheim zuhalten/ einbinden.

s. V.

Es ligt auch ferner einem Zeugen-Verhörer und Commissario ob/ zusehen/ ob über beschehene Zeugen-Verhör/ villeicht ein Augenschein einzunehmen/ oder ob Brieffliche Urkunden zu transsumiren/ und abzuschreiben ihme befohlen. Da nun dergleichen vorzunehmen/ soll Er alles/ wie Ers allenthalben befunden/ mit allen Umständen fleißig beschreiben/ dem Rotulo examinis, oder dem Buch/ darein der Zeugen Aussag verzeichnet wird/ einverleiben/ und solch Buch under seinem Handzeichen und Sigill dem Richter/ der ihme die Zeugen-Verhör befohlen und aufserlegt/ verschlossen überschicken.

s. VI.

Im fall aber der Richter selbs die Zeugen in sitzendem Gericht/ oder in beysenn zweyer Gerichts-Männer und des Gericht-Schreibers/ verhören wolte/ und ohne Versäumung anderer nothwendigen Geschäften/ verhören köndte/ soll der Gericht-Schreiber alles fleißig aufzeichnen/ und gleicher gestalt alles/ was aufgesagt wird/ bis zu Rechtlicher Eröffnung desselben/ bey dem Gericht wol verwahrt und verschlossen behalten/ auch keinem Theil/ bey hoher Straff/ das geringste davon offenbaren.

s. VII.

Da aber die Zeugen/ so verhört werden sollen/ under frembder Obrigkeit gesessen/ soll das Gericht/ auff vorgehendes begehren/

ren / an dieselb Obrigkeit schreiben / und neben Uberschickung der einkommenen Klag- Articul und Fragstück / bitten / solche der Warheit zur steur / gebührlich abzuhören / und derselben Aussag verschlossen / ihnen zukommen zu lassen.

s. VIII.

Dieweil sichs auch zu mehrmaln begibt / daß vor der Kriegs- befestigung Zeugen abzuhören begehrt wird / so sollen doch solche Zeugen- Verhörungen nicht gestattet werden / es wären dann die benannten Gezeugen mit gefährlicher schwerer Kranckheit und hohem Alter beladen / oder sie wären vorhabens / an andere weitentlegene Ort zu raisen / oder man stünde in der Besorg / daß man die / beschwerlicher Sterbens- oder Kriegsläuffen wegen / nicht allwegen haben köndte. Auff solche fall mag der Richter die Kundtschafften auch vor der Kriegsbefestigung zulassen / jedoch / daß dem Gegentheil darzu verkündet werde / die Zeugen geloben und schwören zusehen. Es solle auch ebenmäßig / was der gestalt außgesagt worden / bis zu rechtlicher Publication und Eröffnung bey dem Gericht / wie vorhin angezeigt / wol verwahret und verschlossen behalten werden.

s. IX.

Demnach auch / wie vorhin vermeidet / kein Zeug zuverhören / Er sey dann zuvor mit dem Eyd belegt worden / so soll der Comissarius auff dem Verhör- Tag die Zeugen / in Gegenwart der Partheyen / ihres Eyds fleißig erinnern / und ihnen denselben solcher gestalt klärtlich fürlesen. Ihr Gezeugen alle / und ein jeder insonderheit / sollet mir / als dieser Sachen verordnetem Comissario, mit handgegebener Treu / angeloben / und darnach mit auffgehabnen Fingern einen leibliche Eyd zu Gott dem Allmächtigen thun / daß ihr auff eingelegte Articul und Fragstück / die ganz lautere Warheit und Kundtschafft sagen wollet / so vil euch von dieser Sach kund und wissend ist / niemands zu Lieb oder Leid / weder durch Gab / Mieth / Gunst / Neyd / oder Haß / Freundt- noch Feindschafft / und das umb keinerley Ursach underlassen / dardurch die Warheit verschwigen / und die Gerechtigkeit undertruckt werden möchte / daß ihr auch kein Falschheit darinn gebrauchen / sonder allein das jenige / so zu Befürderung der heylsamen Justiz dienstlich seyn / und auff mein Fragen sich gebüh-

bühren wird/ außsagen wollet/ wie ihr dann GOTT
dem Allmächtigen am jüngsten Gericht darumb
Antwort und Rechenschafft zugeben habet.

s. X.

Nach solcher oder dergleichen beschehener Erinnerung/ sol-
len die Zeugen dem Commissario angeloben/ auch mit auff-
geregten Fingern ihme den Eyd nachsprechen/ wie folgt: Wie
mir vorgehalten worden/ und ich wol verstanden/ auch darauff
mein Treu geben habe/ dem allem will ich also nachkommen/ ge-
treulich und ohn alle Gefährde/ so wahr mir GOTT helffe.

s. XI.

Wann nun dieser Eyd geleistet/ so werden hernach die Zeu-
gen durch den Commissarium mit diesen Worten ungesähr-
lich widerum angeredt: Ich soll euch auch der schweren straff
des Meineyds erinnern und warnen/ Nemblich/ welcher Zeug
ein Meineyd schwöret/ der verläugnet Gott/ und nimbt mit
seiner falschen Außsag dem jenigen/ wider den er sagt/ sein Ehr
und Gut/ darumb Er sagt/ zu dem/ so betreugt Er den Rich-
ter/ daß ein falsch Urthel gesprochen wird/ und macht sich dem-
nach ein falscher Zeug selbst verlustiget der ewigen Seligkeit:
Es mag auch/ wann sein Außsag rechtlich eröffnet/ und den
Partheyen ihre Euredede dargegen zuthun vergonnet wird/ sein
Falschheit leichtlich an Tag kommen/ und kan also Er beedes/
der zeitlichen und ewigen Straff nicht entgehen/ derohalben sich
ein jeder wol fürzusehen/ und sein ewiges Heyl/ wie auch zeit-
liche Ehr und guten Namen in acht zunehmen har.

s. XII.

Wann nun dises alles geschehen/ sollen die Partheyen
und Zeugen abtreten/ und alsdann ein Zeug nach dem andern/
wie oben auch angeregt worden/ besonder in geheim fürgenomen/
und folgends auff die Interrogatoria und Articul mit Fleiß ge-
fragt und examinirt werden. Und damit man wissen möge/
was für Fragen (welche/ da gleich von dem Gegenparth keine In-
terrogatoria übergeben wären/ der Richter oder Commissarius
von Ampts wegen/ sonderlich in Sachen/ daran gelegen/ nit zu
underlassen hätten) mit den Zeugen vorzunemen/ so haben Wir/
umb besserer Nachrichtung willen/ etliche gemeine Interroga-
toria hiebey setzen wollen.

s. XIII.

Als zum ersten/ kan der Zeug gefragt werden/ was Stands
und wie alt er sey? ob Er in der Acht? einer öffentlichen Miß-
handlung/ als Todschlags/ Ehebruchs oder anders schuldig seye?
ob

ob Er sich zuvor mit dem Zeugenführer/ oder mit andern seinen Mitzeugen underredt / was ein jeglicher über die vorgehaltene Articul zeugen solle? Ob Er dem Zeugenführer mit Blutsfreund- oder Schwägerschafft verwandt und zugethan / und wie nahe? Ob Er in der Sachen Geld oder Geschenck genommen / oder ihm etwas verheissen worden? wem er dann den Sieg der Rechtfertigung am meisten gönne / 2c.

s. XIV.

Ferners und in specie, so der Zeug einen oder andern Articul wahr sagt / soll Er / umb ursach seiner Wissenschaft / mit Fleiß befragt werden / und sonderlich woher und warumb Er so eigentliche Wissenschaft habe / daß dem in Warheitsgrund also und nit anderst seye: item / zu welcher zeit es geschehen: wer dabey gewesen / 2c.

s. XV.

Solche und andere dergleichen Fragstück / wird ein jeder verständiger Commissarius, seiner Discretion nach / zugebrauchen / und das jenige dis ortz wissen vorzunehmen / was sich / vermög der Rechten / eignet und gebührt.

s. XVI.

Wen nun der Zeug also verhört / wird ihm bey geleistetem Eyd / stillzuschweigen bis nach eröffnung der Zeugen sag / aufgelegt.

Der Siben und Zwanzigste Titul.

Von denen Personen / welche nicht Zeugnuß
geben mögen.

Die / so noch under ihren vierzehnen Jahren seind / wie auch Thoren / Sinnlose und andere dergleichen Personen / denen / vermög der Rechten / Vormünder gesetzt werden / können für keine Zeugen passiren. Desgleichen der jenige / so in der Acht ist: item / alle Ehrlose / Mainandige und dergleichen offenbahrliche verleümbdete Personen / wie auch die / so einen Ehebruch begangen / und deswegen zu gebührlicher Straff gezogen: item / die / welche durch ergangenen richterlichen Ausspruch mit Ruhten aufgehauen / oder des Lands verwiesen seind. Ferners unerbare Frauen / welche in öffentlicher Unkeuschheit leben / und Gelt darumb nehmen: wie nicht weniger alle / so dergleichen unzüchtige Weibsbilder auffhalten / oder ihre eigene Kinder oder Verwandte prostituiren, sollen von aller Bezeugnuß außgeschlossen seyn.

s. I.

Es solle auch kein Vatter Kundtschafft geben in Sachen seines Sohns / noch der Sohn in Sachen seines Vatters / da sie auch schon das einander verwilligten. Welches Wir jedoch nicht allein von rechten natürlichen und leiblichen / sonder auch
von

von Stieff- Eltern und Kindern: item von Schweher- und Schwiger/ auch Tochter- Mann und Sohns- Frauen verstanden haben wollen.

s. II.

Also mag auch kein Bruder für seinen Bruder Zeug seyn/ es würde dann von dem Gegentheil solches verwilliget / oder man köndte sonst kein andere Beweisung haben/ und würde solches auff vorhergehenden Eyd/ von dem Richter vergonnet.

s. III.

Damit auch aller Verdacht in Kundschaftsagen verhütet werde/ so soll kein Feind/ sonderlich da die Feindschafft groß und offenbar/ in Sachen des jenigen/ gegen dem Er die Feindschafft trägt/ Zeugnuß geben.

s. IV.

Gleicher gestalt mögen die Hausgenossen/ als Knecht/ Mägdt und andere/ in Sachen ihres Herrn / so lang sie in denselben Dienst und Kosten seind/ nicht Zeugnuß geben.

s. V.

Ebner gestalt sollen auch die Advocaten und Procuratoren oder Anwälde/ in ihrer Partheyen Sachen / sich für keine Zeugen gebrauchen lassen / wann sie denselben schon allbereit Hülf und Beystand in der Sachen zu leisten zugesagt / da aber solches noch nicht geschehen/ ist es ihnen unverwehrt.

s. VI.

Und was dis Orts von Advocaten und Procuratorn vermeldet wird/ das wollen Wir auch von den Richtern / in den Sachen/ darinnen Sie Richter geweest/ verordnet haben.

s. VII.

Sonsten werden alle Personen/ welche nicht außdruckentlich in Rechten verboten seind/ zu Gezeugnuß und Kundschafft zugelassen.

Der Acht und Zwanzigste Titul.

Von der Beweisung/ so durch den Eyd
zu geschehen pfllegt.

Die Beweisung durch den Eyd / kan auff zweyerley Weiß geschehen. Erstlich wann die Partheyen die Sach einander selbs auff den Eyd geben/
in

in welchem fall dem jenigen/ dem der Eyd solcher gestalt zugemuthet wird/ obligt/ daß Er denselben entweder leiste / oder aber seinem Gegentheil widerumb heimbschiebe. Wann dann solcher Eyd von einem oder dem andern Theil geleistet wird/ so bedarff es keiner fernern Beweifung/ sondern bleibt darbey/ und erraicht die Sach nicht weniger ihre Endschaft/ als wann sie auff genugsame Beweifung/ mit Urthel und Recht wäre entschieden worden.

§. I.

Zum andern/ wird der Eyd/ auch zu Ergänzung vorhergangener Kundschafft/ vom Richter dem jenigen Theil/ welcher mit seinen Beweifungen am besten bestanden / und den Er für den aufrichtigsten hält / daß Er am wenigsten falsch schwören werde/ auferlegt.

§. II.

Ehe und zuvor aber der Richter diesen Eyd aufflegt / hat Er erstlich dahin zusehen/ ob in der Sach halber bewiesen seye/ und ob solche halbe Beweifung nicht durch andere Gegenbeweif geschwächt worden/ dann wann solches beschehen/ kan dieser Eyd nicht fürgenommen werden.

§. III.

So ist/ zum andern/ vonnöthen/ daß derjenige/ deme dieser Eyd auffgelegt wird/ die Sachen/ darumb er schwöret / mit seinen fünff Sinnen begreiffen könne.

§. IV.

Zum dritten/ solle man auch sonst billich hierinnen einen unterschied halten / und diesen Eyd nicht einem jeden / sondern allein ehrlichen/ redlichen Leuthen/ die einen guten Namen und Leümuth haben/ auferlegen.

§. V.

Wann zum vierten/ von einer oder der andern Parthey genugsam bewiesen / so ist in solchem Fall allein auff die geleistete Beweifung zusehen/ und hat berührter Eyd nicht statt.

§. VI.

Es soll zum fünfften/ der Richter diesen Eyd allein in geringen schlechten Sachen auferlegen / aber in hohen und wichtigen Händeln denselben nicht leichtlich / ohne sonder erhebliche Bewegnussen (welche / wie auch die Betrachtung anderer nothwendigen Umständen mehr / Wir zu Unserer Gerichten Erkandnuß gestellt haben wollen) gestatten.

Der

Der Neun und Zwanzigste Titul.

Wie man sich/ nach geschehener Beweifung/ verhalten solle/ und ob nach Eröffnung der Zeugensag zu lassen/ weitere Zeugen zu führen/ oder Instrumenta einzubringen.

Wann nun ein jeder Theil/ über beschehene Klag und Antwort/ alle seine Beweifungen geleistet/ sollen alsdann dieselben auff der Partheyen Begehren und Einwilligen/ publicirt/ auch Abschrift darvon ertheilt werden.

§. I.

Wosern auch einer wider die Zeugen/ ihrer Person oder Aussag halben/ etwas einwenden wolte/ so mag Er/ zu Ausführung dieser seiner Exception, wol weiter Zeugen führen/ welche die Rechtsgelehrte Reprobatorios probatoriorum zu nennen pflegen. Und ist in solchem fall auch dem Gegentheil zugelassen/ wider diese Reprobatorios gleicher gestalt Zeugen zu stellen/ die im Rechten Reprobatorij Reprobatoriorum genannt werden/ weiter aber seind sonst keine zugelassen.

§. II.

Da es auch den Richter für notwendig ansihet/ so kan Er auß richterlichem Ampt die zuvor verhörte Zeugen/ von wegen ihrer unlautern und zweiffelhaftigen Aussagen und Kundtschafften/ widerumb von neuem examiniren und fragen lassen. Jedoch sollen Unsere Richter fleißige Aufsicht haben/ damit kein verdächtliche Anstiftung/ Underrichtung/ oder sonsten andere Gefährlichkeit/ mit denselben Gezeugen vorlauffen.

§. III.

Also/ da es sich begeben/ daß der Gezeugen Aussag und Kundtschafft bey dem Gericht verlegt oder verlohren würde/ mag auff solchen fall/ auff des Gerichts Kosten widerumb ein neue Examination und Verhör/ mit den hievor verhörten Zeugen vorgenommen werden.

§. IV.

So viel Instrumenten und Brieffliche Urkunden anlangt/ mögen dieselbe vor und nach Eröffnung der Zeugensag/ für

fürgebracht und eingelegt werden / doch/ daß solches geschehe/ zuvor und ehe dann in der Sach beschloffen werde / außgenommen etlicher Fall/ in welchen/ nach Außweiß der gemeinen Rechten/ auch nach Beschluß der Sachen Instrumenta, und Brieffliche Urkunden fürgebracht werden mögen. Welches Wir jetzt zu Unserer Gerichten Discretion und Erkandtnuß gestellt haben wollen.

Der Dreyßigste Titul.

Von Einreden / welche so wol wider der Zeugen Person / als derselben Außsag/ auch eingelegte Instrumenta, und Brieffliche Urkunden beschehen können.

Es ist einem jeden vergonnt und zugelassen / vor der Verhör/ oder auch vor Eröffnung der Zeugen-Sag / wider der Zeugen Person zu excipiren, oder ihme seine Einreden protestando vorzubehalten / und ob gleich solche Protestation vor Eröffnung nicht / sondern allererst nach derselben geschehe / so soll dieselbe doch (im fall beweißlich dargethan werden köndte / daß Er die Ursachen / warumb wider der Zeugen Person zu excipiren / allererst nach eröffneter Kundschaft erfahren) zugelassen werden.

s. I.

Im fall aber einer / vor Eröffnung der Zeugen-Sag / nicht protestirt hätte / oder auch nicht kundtlich anzeigen köndte / daß Er die Ursachen der Einreden / wider der Zeugen Person / allererst nach Publicierung der Zeugen erfahren / den solle man mit solcher seiner Einred / wider der Zeugen Personen nicht mehr zulassen / Er schwöre dann einen leiblichen Eyd / daß Er dieselbige Exceptiones nicht arger / gefährlicher oder böshaffter weiß einwende.

s. II.

Und was also von Exceptionen / wider der Zeugen Person vermeldet wird / das solle man nicht von den Zeugen / die einer selbst gestellt / verstehen / in Betrachtung / daß keinem Producenten oder Zeugenführer vergonnt und zugelassen / wider der Zeugen Personen / die Er selbst geführt / zu exciptren.

Was

§. III.

Was aber der Zeugen Aussag betrifft/ so mag einer nicht allein wieder seines Gegentheils/ sonder auch wieder seiner selbst eignen Gezeugen Sag/ gebürliche Exceptiones und Einreden fürwenden.

Als nemblichen/ daß der Gezeugen Sag gar unlauter und zweyfentlich/ also/ daß darauß kein gewisser Verstand genommen werden könne.

Item/ daß der Zeug ihme selbst in seiner Aussag zuwider seye?

Daß die Sag allein von frembden hören- sagen herühre.

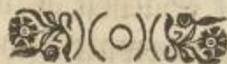
Daß der Gezeug/ bey gethaner seiner Sag/ kein Ursachen seines Wissens angezeigt/ oder ob Er gleich Ursachen dessen angezeigt/ so seye doch die Ursach seiner Deposition oder der Aussag ganz und gar/ oder zum Theil zuwider/ und was andere der gleichen Gebrechen und Mängel mehr seyn mögen/ so man/ vermög der Rechten/ wieder der Gezeugen Aussag/ fürbringen kan.

§. IV.

Wider die Instrumenta aber und Brieffliche Urkunden/ kan der gestalt excipirt werden/ daß nemblichen dieselben einen öffentlichen Mangel oder Falsch haben.

Item/ daß die Sachen viel anderst bewandt/ dann darinnen begriffen.

Item/ daß die Brieff radirt/ geschaben/ zerrissen/ die Sigel zerbrochen/ oder sonst argwöhnisch/ oder daß dieselbe Brieff Unfern Lands- Ordnungen und Rechten/ oder sonst auch den gemeinen geschriebenen Rechten zuwieder/ oder/ daß die in andere weg/ durch gefährlichen Betrug oder listige Hinderung auffgericht/ oder zuwegen gebracht worden/ und was anders dergleichen mehr ist.



Der

Der Ein und Dreyßigste Titul.

Wie in Sachen zu beschliessen / und wessen sich der Richter / auff beschriebenen Beschluß und endlichen Rechtsatz zuverhalten.

Wann nun die Partheyen ihre Nothdurfft fürgebracht / sollen sie in Rechten beschliessen / wo auch einiger Theil / ausserhalb gegründter Ursachen / nicht beschliessen würde / sollen Unsere Richter denselben Theil darzu erinnern / oder ihme ein gewisse Zeit ansetzen / und da Er als dann auch nicht beschliessen solte / auß Richterlichem Ampt die Sach / unangesehen der Gegenparthey Einred / für beschliessen annehmen und halten.

s. I.

Da auch jetzt gedachter massen beschliessen / und alles hinder den Richter zu ordentlichem Spruch gesetzt ist / so soll derselbe auff nachfolgende Stück fleißig Achtung geben / damit Er / in Verfassung der Urtheil / sein Gewissen nicht beschwere / sondern dasjenige spreche und urtheile / was dem Rechten und Billigkeit gemäß / auch zu Befürderung der heylsamen Justiz, dienstlich und ersprießlich ist.

s. II.

Erstlich soll ein jeder Richter Fleiß anwenden / daß Er sich vor der Nichtigkeit hüte / deswegen Er dann diese Unsere Ordnung und alle nothwendige / sonderlich aber nachgesetzte Umstände zu betrachten hat / als nemlich : Ob Er der Sachen ordentlicher Richter seye ? Ob die Personen / so vor ihm rechtlich gehandelt / ihrer Person halben also beschaffen / daß Sie vor Gericht erscheinen / und daselbst ihre Sachen gerichtlich handeln mögen ? Ob Sie dessen genugsamen Gewalt und Macht gehabt ? Item / ob alles / so Wir in diesem Unserm Gerichtlichen Proceß verordnet / gebührlich gehalten / und dessen / so viel nach gestalten Sachen hierzu von nöhten / nichts underlassen worden ? Da auch in einem oder dem andern einiger Mangel für geloffen / hat Er dahin zutrachten / daß solcher vor allen Dingen erstattet werde.

Da

s. III.

Da Er nun dieses alles mit Fleiß bedacht/ und keine Nichtigkeit befunden/ soll Er zum andern auff die Klag selbst fleißige Achtung geben/ ob nemblich dieselbige förmlich/ zulässig/ und also beschaffen/ wie Wir hieoben verordnet haben? Insonderheit aber soll Er mit allem Fleiß erwegen/ ob auß des Beklagten Bekandnuß/ oder einbrachten Briefflichen Urkunden/ oder auß andern/der Zeugen beschehener Aussag/erstattetem Ayd/ oder auß anderm/ so der Kläger zu seinem Vortheil und Behelff allegirt und angezogen/ so viel erscheine/ daß die Klag gnugsam erwiesen seye?

s. IV.

Also und zum dritten/ soll Er des Beklagten Antwort/ wie auch die geführte Beweisthumb/ mit allem Fleiß betrachten/ ob dieselben also beschaffen/ daß dardurch die Klag umbgestossen und gefallen seye?

s. V.

Wann Er dann die Art und Engenschafft/ so wol der Klagen/ als der Defension und Antwort/ sampt beederseyts geführter Beweisthumben genugsam erkandt/ so soll Er fürs vierte/ auff beschehenes Begehren/ den Beklagten eintweder verdammen/ oder aber von angestellter Klag absolviren und erledigen.

s. VI.

Und sollen zum fünfften/ ermelte Unsere Gericht fürterhin in allen Sachen/ so vor ihnen Rechtlichen verhandelt werden/ nach Unsern neuen Land-Rechten und Ordnungen: in denjenigen Fällen aber/ so darinnen nicht versehen/ nach den beschriebenen Keyß. Rechten/ und des Heyl. Römischen Reichs Constitutionen/ sprechen und Urtheilen/ unangesehen/ was sonstn etwan für ein alter Gebrauch hiebevorn gehalten worden.

s. VII.

So dann fürs sechste/ da ein End-Urthel zugeben/ solle dieselbe in Schrifften verfaßt/ und vor sitzendem Gericht öffentlich verlesen/ die Beyurtheilen aber/ nach Gewonheit des Orts/ schrift- oder mündelich eröffnet/ doch in jetztgedachten Fällen allwegen beeden Partheyen/ oder derselben Anwälden/ zu Anhörung deren/ vertagt oder fürgefördert/ auch alle Bey- und End Urtheilen den Gerichts-Büchern einverleibt werden.

s. VIII.

Nachdem auch zum siebenden/ gemeiniglich die Gerichts-Kosten gefordert werden/ soll Er derselben auch eingedenck seyn/

E 2

und

und den/ welcher die Sach verlohren/ eintrweder zu Erstattung derselben verdammen/ oder solche auß bewegenden Ursachen (die Wir eines jeden Richters Discretion und Bescheidenheit heimgestellt haben wollen) gegen einander auffheben und vergleichen.

s. IX.

Da sichs aber begeben/ daß sich die Richter/ in Verfassung der Urthel/ mit einander nicht vergleichen/ oder wegen schwere der Sach/ nicht wissen köndten/ was und wie darinnen zu urtheilen/ so sollen Sie alßdann sich bey den Rechtsgelehrten/ und wo möglich/ im Land Bescheidts erholen / und nachgehends ihrem besten Verstand nach die Urthel fällen.

Der Zwey und Dreyßigste Titul.

Von Execution und Vollstreckung der Urthel.

Wann dann kein Theil ab der gefällten Urthel sich beschweren / und von derselben appelliren thäte / so soll der obsiegende Theil bey dem Gericht/ welches die Urthel außgesprochen/ umb Execution oder Vollziehung derselben anhalten / darauff alich ein jeder Richter schuldig zu willfahren/ und die begehrte Execution zuthun/ also und dergestalt / daß wo der verlustigte Theil nicht under dessen Gerichts-Zwang gefessen oder begütert/ Er desselben Obrigkeit/ umb Vollstreckung der Urthel/ ersuche.

s. I.

Da aber der verlustigte Theil Unser Underthan / oder sonst einer auß Unsern Angehörigen ist/ So solle der Richter demselben bey einer namhaftten Geldstraff befehlen und aufflegen/ der gefällten Urthel gehorsamlich zu leben/ oder aber gnugsamen Schein und Ursachen / warum solche Urthel nicht vollzogen und exequiert werden könne / gebührlich fürzubringen. Im fall Er aber kein gnugsame Ursachen beybringen köndte/ solle zu würcklicher Vollziehung der Urthel geschritten werden / nemlichen/ wann die Urthel in actione reali, als umb ein Haus/ Acker/ Pferd oder ander dergleichen ligend oder fahrend Gut ergangen ist/ und der verlustigte Theil solcher Urthel nicht leben wolte / so soll zuvor / und ehe die Vollstreckung beschicht / dem

ver-

verlustrigten Theil gebotten werden/ dasjenige Gut/ so dem obsiegenden Theil durch Richterlichen Ausspruch zuerkandt worden/ demselben unverlängt einzuraumen oder zuzustellen. Wann Er aber solches nicht thäte / alsdann soll durch den Richter die Vollstreckung würcklich beschehen/ und benandt Gut oder Ding/ mit der That dem verlustrigten genommen/ und dem obsiegenden zugestellt werden.

s. ii.

Wo aber die Execution in persönlichen Klagen/ als umb Schuld/ Schmah- Sachen und dergleichen / und der Beklagte oder verlustrigte Theil umb ein gewis Ding/ dem andern zugeben oder zuthun verdammet / aber der Urthel nicht geleben wolte / sollen alsdann die verordnete Executorn die Vollziehung in solche Ding/ so fern es verhanden/ innerhalb Monats-Frist / ohne Respect der Personen/ thun.

s. iii.

Wann aber der verlustrigte Theil in kein gewis Ding verdammet/ und also die Execution / nach Beschaffenheit der Sachen/ in andere desselben Güter geschehen mühte/ solle zum ersten die fahrende Haab/ oder wo dieselbe sich so weit nicht erstrecken thäte/ die ligende Güter/ und folgendes seine Schuldner/ die der Schulden nicht in Abred seynd/ angegriffen und gepfändet werden. In welcher Pfändung man sich doch jederzeit/ so viel möglich/ diser Discretion und Bescheidenheit zu gebrauchen/ daß solche Güter/ so dem verlustrigten Theil am wenigsten schaden und nachtheil bringen/ und doch dem obsiegenden zur Execution der Urthel gnugsam seind/ angegriffen werden.

Der drey und dreyßigste

Titul.

Von Appellation.

Daderjenige/ welchem die Urthel zuwider gefallen/ darsür hielte/ daß er dardurch beschwert/ und derothalben in Hoffnung/ besser Recht zu erlangen/ davon appelliren wolte/ mag er solches durch sich selbst oder seinen Anwalden/ entweder alsobald nach eröffneter Urthel/ im Fußstapffen/ vor noch sitzendem Gericht (ungefährlich mit diesen Worten: Ich appellir oder beruffe mich der Urthel/ oder bes

E 3

finde

finde mich der Urthel beschwert/ und appellir vor den Oberrichter) mündtlich und ohne Schrift thun/ auch zugleich/ oder da es für ditzmal unterlassen worden/ innerhalb dreyßig Tagen/ 2. postel- und Urkund-Brieff/ oder an deren statt Acta begehren/ und soll solcher Appellation, dem Oberrichter zu ehren deferirt/ und selbige zugelassen/ auch deren zuwider nichts attentiert noch gehandelt/ oder in Fällen/ darinnen die Rechten zu appellieren nicht gestatten/ die Appellation vom Richter nit gestattet/ sondern verworffen werden.

§. I.

Da nun jetzt angeregter massen nicht appellirt worden/ stehet dem beschwertten Theil frey/ innerhalb zehen Tagen/ von Stund zu Stunden/ nach gehabter Wissenschaft ausgesprochenen Urthel an zu rechnen/ vor dem Gericht ergangener Urthel/ oder wo solches Gericht nicht beysammen/ auffß wenigst dem Stabführer und zweyen Richtern schrift- oder mündtlich/ oder da er dieselben nicht haben köndte/ vor dem Richter ad quem, an den appellirt worden/ oder auch einem glaubwürdigen Notario, und Gezeugen/ doch beeder Orten in Schriften zu appelliren/ und soll in disen Fällen die Appellation dem vorigen Richter und der Widerpart/ in den nechsten vierzehnen Tagen sie beschehen/ insinuirt und verkündet werden. Folgendß auch der Appellant die vorgenommene Appellation in zeit dreyßig Tagen/ nach dem die Appellation beschehen/ bey dem Oberrichter/ (es würde dann vom Unter- Richter ein kürzere Zeit bestimbt) fürbringen und anhängig machen. Welcher solche Zeit versumtete/ dessen Appellation soll als desert und verloschen/ nicht mehr statt haben/ sondern bey der ausgesprochenen Urthel allerdingß verbleiben/ und dieselbe exequirt und vollzogen werden.

§. II.

Belangend aber die Summam, darvon appellirt werden mag/ soll dieselbe/ wann man sich von Unter-Gerichten an Unser Land- Statt- oder Appellation - Gericht beruffet/ weniger nicht/ als zehen Gülden/ da aber solche Appellation an Unser Hoff-Gericht gezogen würde/ nicht unter zwanzig Gülden seyn/ es betreffe dan die Sach Schmach/ Gerechtigkeiten/ ewige Zins/ Dienstbarkeiten und dergleichen/ in welchen nicht auff die Summam zu sehen ist.

§. III.

Damit auch aller gefährlicher Verzug abgeschnitten/ und die Sachen desto eher befördert werden/ ordnen und wollen Wir/ daß ein jeder Appellant von dem Tag an/ da er appellirt/ allen gebür-

gebürlichen Fleiß bey dem Unter-Gericht anwenden solle/die Gerichts-Acta auszubringen/auch der Unter-Richter solche unverzogenlich fertigen und darinnen alles/was vor ihm vorgegangen/sonderlich aber den Tag ausgesprochener Urthel/und wie darvon appellirt/ zu setzen/nicht unterlassen solle.

s. IV

Wurde aber appellirt von einer Bey-Urthel/dardurch der beschwerte Theil der Hauptsachen möchte verlustiget werden/als/so der Richter dem Beklagten sein Gegenwehr fürzubringen/oder da solche fürgebracht/dieselbe zu beweisen nicht zulassen wolte/und dergleichen/soll die Appellation/nach Ordnung der Rechten/in Schrifften/und nicht mündlich/ebenmässig innerhalb zehen Tagen beschehen/und darinnen die Ursach zugefügter Beschwärung klärlich aufgetruckt werden.

s. V.

Es soll auch derjenige/welcher von einem Dorff-Gericht zu appelliren gedenckt/falls solches ein Ober-Gericht hat/an dasselbe/und nicht alsbald an Unser Hof-Gericht appelliren/es wäre dann/das einem durch Unser Unter-oder Mittel-Gericht das Recht versagt/oder gefährlicher/fürseztlicher weiß verzogen/oder kund und offenbahr/das dieselben Richter partheyisch und verdächtig. Dann in disen jetzt ermeldten Fällen soll einem jeden zugelassen seyn/an gedachtem Unserm Hof-Gericht/umb Ladung zu supplicieren/und anzusuchen/welche auch ihm erkandt/und zu gebürlichem Rechten daselbsten fürderlich verhoffen werden solle.

s. VI.

Schließlich wollen Wir allen Unsern Unterthanen und Angehörigen mit Ernst befohlen und aufgelegt haben/sich alles unmordentlichen Appellirens/sonderlich an frembde ausländische Gericht/zubehalten. Dann welcher hierwider handeln/und diß Unser Gebott nicht in acht nehmen würde/den gedencken Wir andern zum Exempel, mit sonderer Ungnad/und ohnnachlässiger Straff anzusehen.

s. VII.

Da auch die Urthel allein obscur, dunckel/unklar/oder zweyfelhaftig/und einer nicht wissen köndte/wie sie eigentlich zuverstehen seyn möchte/so soll er darum nicht alsobald appelliren/sondern kan um Declaration und Erläuterung derselben anhalten/welches gar wol/nur allein in einer Supplication/geschehen kan/und ist unnöthig/defwegen eine neue Instanz oder Process anzustellen/sondern man hat billich die Erklärung bey dem Richter/welcher die Urthel ausgesprochen/zuholen.

Der vier und dreyßigste Titul.

Wann und wie Arrest und Kummer
zugelassen seyn sollen.

Damit keiner den andern wieder Billigkeit beschwere / oder das Seinige verhalte / so setzen und wollen Wir / daß in Unsern Fürstenthumen / Land-Graff- und Herrschafften / keiner den andern / weder an seinem Leib noch Gut bekümmere / und mit Verbott oder Arrest beschlage / sondern welcher gegen dem andern ein Ausspruch hat / der soll solches mit ordentlichem Rechten thun / und dasselbtige nicht mit Kummer noch von Arrest anfangen / es wäre dann Sach / daß einer wegfertig oder flüchtig wäre / sich unter einen andern Gerichtszwang begeben / und nicht so viel hinder ihm anligenden oder fahrendem Gut verlassen wolte / daß sich der Kläger daran erholen köndte.

§. I.

Oder da sichs begeben / daß ein Außländischer / so unter uns nicht gefessen / mit Unsern Unterthanen einem contrahirt / oder bey Handwercks-Leuthen etwas hätte machen lassen / und nicht bezahlen wolte / mag ein solcher wohl bekümmert / und mit Verbott oder Arrest beschlagen werden. Welches dann auch von denen Frembden und Außländischen zu verstehen / die einem Unserer Unterthanen oder Hinderlassen was schuldig / und ihme an dem Ort / da er beklagt / und der Frembde gefessen / zu gebührlicher Bezahlung nicht verholffen werden will / der oder das seinige mag in Unsern Fürstenthumen und Landen / wann er darinnen betretten / oder dergleichen angetroffen / arrestirt / und bis er der Arrestant contentirt / in Verbott gehalten werden.

§. II.

Item / da es ein Erbschafft / oder ein andere fahrende Haab / da man keinen Arrest anlegte / und von dem Inhaber verrückt oder veräußert werden möchte / anlangen thäte. Also wollen Wir auch zugelassen haben / daß ein Gast um schuldige Zehrung / und ein Zinsman / der hinweg ziehen will / um verseßnen Zins / von einem Haus / Hof / Acker / Wisen / Weingart / oder andern Gütern / wol bekümmert / und in Arrest genommen werden möge.

Auffer-

§. III.

Ausserhalb jetzerzehleter Fall aber / solle keiner den andern arrestirn/bekümmern oder auffhalten/ er hätte dan solches von Uns oder Unserm Statthalter/Hoff-Richter/Cangler/ und Rähten/ auß sonderbaren erheblichen Ursachen/ erlangt und zuwegen gebracht.

§. IV.

Inmassen dann ferner Unser Meinung und Befelch / daß die jenige/ so einige Arresta, auff ihrer Schuldner Person/ deren ligende oder fahrende Haab und Güter/ erlangten und anlegen/ inner sechs Wochen und drey Tagen/ von Zeit des angelegten Arrests anzurechnen/ wieder den Arrestanten/ vor dem Gericht selbigen Orts/ da der Arrest angelegt/ ihre Klag Gerichtlich einwenden/ und darinnen/ wie sich sonst dem Rechten/ und Unserm Gerichts-Ordnungen nach gezimmet/ procediren. Dann wo sie solches umbgehen/ und angeregte Zeit stillschweigend verfließen lassen würden/ der angelegte Arrest für sich selbst gefallen/ und aufgehoben seyn soll.

Der Fünff und Dreyßigste Titul.

Wie es mit Sequestration der strittigen
Güter solle gehalten werden.

DZweil/ vermög gemeiner beschriebenen Rechten/ die Sequestration der strittigen Güter/ allein in etlichen sonderlichen Fällen/ zugelassen/ sonst aber regulariter verboten/ So lassen Wir es bey Berordnung der Rechten verbleiben/ und wollen/ daß die strittige Güter/ in deren rühigen Possession einer oder ander Theil ist/ nicht sequestrirt werden/ es thue dann solches nothwendige gegründte und ehehafte Ursachen erfordern.

Ende des Ersten Theils.

An

